LITERATUR

Buchbesprechungen*)

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 10: Verhandlungen der 11. Tagung ... in Innsbruck vom 1. bis 4. Mai 1969. Karlsruhe: Müller 1971. 298 S. 54.— DM brosch.

Das vorliegende, im November 1971 erschienene Heft der zuletzt ZaöRV Bd. 29, S. 544—551 besprochenen Berichte (für Heft 7 sei auf die Besprechung durch Tomuschat in RabelsZ Bd. 33, S. 586 ff. verwiesen) ist wiederum zwei Themen gewidmet:

I. »Das Problem der Rechtsetzung durch internationale Organisationen (insbesondere im Rahmen der UN)« wird in Berichten (je mit Leitsätzen) von Heribert Golsong, Straßburg (S. 1—50) und Felix Ermacora, Wien (S. 51—95) behandelt (Diskussion: S. 197—242).

1. Golsong stellt, nach Eliminierung spezieller und interner Normierungsbefugnisse internationaler Organisationen, auf die Hauptfragen ab: a) ob Entschließungen der UN-Generalversammlung (UN-GV) Völkerrecht schaffen, b) ob im Rahmen der UN angenommene Kollektivverträge auch Nichtvertragsstaaten bindende Völkerrechtsregeln aufstellen können. Zu

a) nennt er, neben einer Reihe von »Erklärungen«, das in Resolution 2131 (XX) ausgesprochene Verbot wirtschaftlichen Drucks, im Lichte einerseits des Beschlusses des von der UN-GV eingesetzten Sonderausschusses über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom Frühjahr 1966 (A/AC.125/3, A/6230 § 341), der jener UN-Resolution völkerrechtliche Verbindlichkeit beimessen wollte, andererseits des Art. 38 des IGH-Statuts und nicht extensiver Auslegung des Art. 13 UN-Charta. Unter bestimmten Voraussetzungen könne aber eine UN-GV-Resolution die UN-Charta verbindlich, ja lückenfüllend auslegen, ausnahmsweise zum Beweis des Bestehens einer Gewohnheitsrechtsregel oder eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dienen, ferner als Ansatzpunkt für nachfolgende Staatenpraxis zur Gewohnheitsrechtsbildung beitragen oder eine Vermutung für das Bestehen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes begründen. Im übrigen setzen UN-GV-Resolutionen als solche kein Völkerrecht; auch könne von der Stimmabgabe in der UN-GV grundsätzlich nicht auf die

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter Bibliographische und dokumentarische Hinweise in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einstellung eines Staates zu einem in einer Resolution reflektierten Rechtsgrundsatz geschlossen werden.

b) Abgesehen von den besonderen Rechtsetzungsbefugnissen im Rahmen der IAO seien nur ganz ausnahmsweise Ansätze einer Bindung auch von Nichtvertragsstaaten durch Kollektivverträge festzustellen, so in den Befugnissen des gemäß Art. 8 der Konvention gegen Rassendiskriminierung geschaffenen Kontrollausschusses, gemäß Art. 15 der Konvention Petitionen aus »Kolonialgebieten« im Sinne der UN-GV-Res. 1514 (XV) zu prüfen, zu kommentieren und zum Gegenstand eines an die UN-GV zu richtenden Berichtes zu machen ohne Rücksicht darauf, ob der für das »Kolonialgebiet« völkerrechtlich zuständige Staat Vertragsstaat jener Konvention ist und ob er dem Verfahren zustimmt. Im übrigen sei auch die einstimmige Annahme eines Kollektivvertrags im Rahmen der UN oder des Europarats kein formeller Rechtsakt der Organisation; daraus erwachsendes Gewohnheitsrecht unterliege den allgemeinen Kriterien der Gewohnheitsrechtsbildung.

2. Ermacora stellt die Tätigkeit der UN-Hauptorgane (Sicherheitsrat, GV, ECOSOC), unter Ausschluß des Art. 13 UN-Charta, in den Mittelpunkt seiner Frage, ob und wie sie völkerrechtserzeugend werden könne außerhalb der hergebrachten Völkerrechtserzeugungsvorgänge, also möglicherweise außerhalb der Kategorien des Art. 38 des IGH-Statuts. Hierbei stelle sich von der UN-Charta, von den Kompetenzgrenzen der UN-Organe aus die Frage, ob die Weiterbildung des Inhalts bestehender Völkerrechtssätze Faktum oder Recht ist. Als Beispiele eines *prima facie*-Anscheins von Völkerrechtsfortbildung untersucht Verf. die a) Versuche, die Apartheidpolitik zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zu Weltfriedensgefährdung zu stempeln, b) Versuche, die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als »allgemein anerkannte« Völkerrechtsnorm auszugeben, c) Veränderungen des selbständigen Wirkungsbereichs der Staaten im menschenrechtlichen Bereich (besonders seit die UN-Menschenrechtskommission 1970 ihrer Unterkommission ohne Vertragsgrundlage das Recht zuerkannt hat, Individualpetitionen wegen erkennbar grober oder genereller Menschenrechtsverletzung in justizähnlichem Verfahren zu behandeln), d) Verwandlung des Selbstbestimmungsbegriffs durch Dekolonisierungsresolutionen der UN-GV, e) Herausbildung besonderen »Nachbarrechts« in Tiefsee mit Untergrund, Weltraum und Polargebieten, f) Entwicklung umfassender Grundsätze internationalen Beamten- und Organisationsrechts, mit Rückwirkungen auf die Mitgliedstaaten (Sprachproporzschlüssel- und Gehälterfestsetzung durch UN-GV-Resolutionen), wobei die *implied powers*-Theorie, die er auch auf Organe anwenden möchte, zunächst nur der Zuständigkeitsfrage abhelfen könne, nicht aber der Frage »wie das, was durch Handlungen gesetzt wird, von juristischer Warte her zu begreifen ist«. Dieser Frage nähert sich Verf. durch Analyse des Rechtserzeugungsvorganges, unter Berücksichtigung der Organhierarchie, des Stufenbaus der »Rechtssatzformen«, der inneren Struktur sogenannter *decisions*, der Art der Zusammensetzung der Organe und der in Betracht kommenden Bindungswirkung für Mitgliedstaaten; er gelangt zu der Frage: »Können logisch gesehen Normen im Bereiche der internationalen Beziehungen nicht auch unabhängig vom Konsens der Staaten entstehen?«, womit er die

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»gleiche Souveränität« der Staaten und das Verhältnis der Völkerrechtssubjekte untereinander in Frage gestellt sieht (S. 84 Anm. 120). Hierbei spricht er, mit Verdross, von Maßnahmen [internationaler Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, darf wohl ergänzt werden] als »materiellen Völkerrechtsquellen« (die nach Verdross die Bildung neuen Völkerrechts nur vorbereiten helfen), zum Unterschied von den Erfordernissen der klassischen Völkerrechtserzeugungsvorgänge, den formellen Völkerrechtsquellen im Sinne des Art. 38 IGH-Statut. Er unterscheidet interne von nach außen wirkenden, das rechtliche Interesse oder Rechte und Pflichten von Staaten berührenden Maßnahmen und betont, daß auch letztere, unabhängig von ihrer Außenwirkung, die Organe binden wie interne, wie es bei der UN-Menschenrechtserklärung von 1948 zu beobachten sei. Andererseits könne auch die Regelung von *internal questions*, das »interne Gemeinschaftsrecht«, beachtliche Außenwirkung haben. Verf. nennt die auf Außenwirkung abzielende Ordnung völkerrechtlich relevanter Tatsachen »äußeres Staatengemeinschaftsrecht« und nach hinzutretender Übung: »äußeres Staatengemeinschafts-Gewohnheitsrecht«, *a new branch of customary law.*

Die Diskussion (S. 197—242) zollte beiden, einander ergänzenden Referaten hohes Lob. Sie soll hier nicht resümiert werden, ließ aber manchmal die Grenzen zwischen eigentlicher Normsetzung und der Schaffung allseitig, also auch gegenüber Nichtmitgliedern und nicht zustimmenden Mitgliedern wirksamer, rechtsrelevanter Fakten und Situationen etwas verschwimmen. Die grundsätzlich negative Beantwortung der im Thema liegenden Frage, gerade soweit sie auf weltweite und nicht spezifisch technische Organisationen abstellt, fand Zustimmung.

II. Das Thema »Die Frage der internationalen Zuständigkeit im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit« (= FG) wird ebenfalls in zwei Berichten behandelt. Es liegt an sich im Bereich des Verfahrensrechts in Bezug auf Personen- und Zivilrechtsverhältnisse, läßt aber, auch abgesehen von kollektivvertraglichen Regelungen, völkerrechtliche Aspekte zu, die besonders im 2. Referat hervortreten.

1. Andreas Heldrich (S. 97—132) beschränkt seine Untersuchungen auf Vormundschafts-, Kindschafts- und Nachlaßangelegenheiten. Das in der deutschen Praxis im Verhältnis zwischen örtlicher Zuständigkeit eines inländischen Gerichts und Anwendbarkeit inländischen Rechts entwickelte »Gleichlaufprinzip« auf Fragen internationaler Zuständigkeit zu übertragen im Sinne einer Beschränkung nationaler Gerichtsbarkeit auf Fälle der Anwendbarkeit inländischen Rechts, lehnt Verf. für alle Zweige der FG, besonders auch in Nachlaßsachen ab. Auch auf die Billigung der internationalen Zuständigkeit durch ein in der Sache maßgebendes ausländisches Recht möchte Verf. nicht abgestellt sehen, da das Gerichtsschutzinteresse der Rechtsuchenden Vorrang habe vor Entscheidungseinklang mit der *lex causae.* Andererseits billigt Verf. die neuere Tendenz, die internationale an die örtliche Zuständigkeit zu knüpfen, nicht aber an die Anwendbarkeit inländischen Rechts, es sei denn, daß dessen Verwirklichung eine Mitwirkung inländischer Gerichte zwingend erfordert. Zu diesem Referat wurde in der Diskussion gesagt, es habe »das Problem der internationalen Zuständigkeit in einer Weise erhellt, wie es bisher selten geschehen ist«.

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

2. Nach Jochen Schröder (S. 133—195) verlaufen die völkerrechtlichen Grenzen nationaler Zuständigkeit in der FG »irgendwo im Nebel praktischer Unbrauchbarkeit«, nämlich dort, wo *de facto* kein Staat Zuständigkeit beansprucht. Er empfiehlt, das nationale Kompetenzgebaren rechtsvergleichend zu durchleuchten, um zu gemeinsamen Leitkriterien der Kompetenzanknüpfung zu gelangen. Hier verdiene, neben Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, das Fürsorgebedürfnis nicht nur als legislatorisches Motiv, sondern als Anknüpfungstatbestand Beachtung, gerade soweit der Heimatstaat untätig bleibt. Die Störungseffekte konkurrierender Anknüpfungen seien abzubauen, ebenso die zwischenstaatlichen Schranken einer Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen: Anerkannte fremde FG-Akte können im Inland abgeändert und aufgehoben werden unter Beachtung der Grenzen der erleichterten Abänderbarkeit von FG-Entscheiden. Zuständigkeiten können von inländischem an ausländisches Gericht übertragen werden, sofern dieses zur Übernahme bereit ist, ebenso umgekehrt. Provisorische Zuständigkeit des Aufenthaltsstaats für einstweilige und Eilmaßnahmen wird durch die definitive des Heimatstaats abgelöst. Flexible Methoden, die prästabilierten Prinzipien vorzuziehen seien, stoßen auf Heterogenität der Rechtsinstitutionen und Verfahren, auf die Unübertragbarkeit mancher (»wesenseigenen«) Typen von Staat zu Staat, auf Verschiedenartigkeit der *public policy* und der Beurteilung öffentlich-rechtlichen Einschlags, schließlich auf das der Zuständigkeitsmanipulation durch Betroffene. Da FG keine international homogene Kategorie, ihre Abgrenzung zum Streitverfahren zufällig und veränderlich ist, könne es keine speziell auf FG abgestellten internationalen Zuständigkeitsregeln geben.

3. In der Diskussion (S. 243—282) wurde die Unterscheidung zwischen (der völkerrechtsnäheren) »Gerichtsbarkeit« und »internationaler Zuständigkeit« verworfen (S. 249): auch letztere gehöre zur Gerichtsbarkeit, ihr Fehlen bewirke aber nur Anfechtbarkeit der Entscheidung (S. 250). Dem Fürsorgebedürfnis als Kriterium wurden Konkretisierungsprobleme entgegengehalten. Öffentlich-rechtliche Qualitäten des einzelnen FG-Bereichs seien auch für die internationale Zuständigkeit relevant, so wenn eine Maßnahme im allgemeinen Sicherheitsinteresse zu treffen ist wie bei Entmündigung und Jugendschutz. Die vom einzelnen Staat im Rahmen völkerrechtlicher Schranken gezogenen Grenzen eigener Zuständigkeit seien stets einseitig, nicht aufteilend; in den Fällen, in denen ausländische Entscheidung nicht anerkannt wird, könne man nicht von ausschließlicher internationaler Zuständigkeit sprechen, da beiderlei Normen auf verschiedenen Ebenen liegen (S. 261). Wo eine Rechtsordnung, wie die österreichische in Vermögenssachen, nur über örtliche, nicht über inländische Zuständigkeit bestimmt, könne man hieraus nicht auf eine hierin liegende internationale Abgrenzung schließen (S. 262). Da eine völkerrechtliche Präzisierung von Minimalkriterien der Anknüpfung fehle, könne auch von Völkerrechtsschranken für Inanspruchnahme inländischer Zuständigkeit in FG nicht die Rede sein (S. 262). Ausländischer Mißbrauch von FG-Instituten wie Todeserklärung könne z. B. als Enteignung umqualifiziert werden mit entsprechenden Folgen für die Anerkennungsfrage (S. 253; Möglichkeiten solchen Mißbrauchs können aber die unterstellte internationale Gleichwertigkeit der Entscheidungsinstanzen zur Fiktion

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

werden lassen!). Fürsorgebedürfnis als internationales Zuständigkeitskriterium unterläge in Österreich mangels Bestimmtheit verfassungsrechtlichen Bedenken (S. 266). Zwischen inländischer Unzuständigkeit mangels örtlicher Zuständigkeit eines inländischen Gerichts und mangelnder Gerichtsbarkeit wegen völkerrechtlicher Exterritorialität sei nach wie vor zu unterscheiden (S. 267).

Der immer wieder auftauchende Gesichtspunkt zwischenstaatlicher Hoheitsabgrenzung in die Person berührenden Angelegenheiten sichert auch der Behandlung des stark interdisziplinären 2. Themas die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift. Strebel

Burckhardt, Walther: Aufsätze und Vorträge 1910—1938. Mit einer Einführung von Hans Huber. Bern: Stämpfli 1970. 360 S. 56.— DM geb.

Die vorliegende Sammlung, dem Andenken des am 19. 5. 1871 geborenen Rechtslehrers gewidmet, bringt naturgemäß nur einen beschränkten Ausschnitt aus seinem sich in Aufsätzen und Vorträgen manifestierenden Schaffen, allerdings einen wesentlichen. Über das Für und Wider einer Aufnahme einzelner Arbeiten in die Sammlung gibt Hans Huber ausführlich Rechenschaft (S. 19 ff.). Im übrigen widmet Huber seine Einführung zu weiten Teilen einer Würdigung und Auseinandersetzung mit dem rechtstheoretischen Denken Burckhardts, dessen in die Sammlung aufgenommene rechtsphilosophische und rechtstheoretische Beiträge er in den größeren Zusammenhang der Burckhardtschen Veröffentlichungen stellt. Neben diesen Beiträgen zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (Über das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit, 1922; Vom Rechtszwang, 1936; Staatliche Autorität und geistige Freiheit, 1936; Die Auslegung der Verträge, 1935; Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft, 1936) enthält die Sammlung schwer erreichbare Vorträge zu völkerrechtlichen Themen (Über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 1919; Die Unvollkommenheit des Völkerrechts, 1923; Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, 1923), zum schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht (Die staatsrechtliche Wirkung der Staatsverträge, 1915; Die Leitung der auswärtigen Politik, 1922; Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht, 1927; Grundsätzliches über die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen, 1932; Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1931) sowie zur Politik (Wahlrecht und Proportionalvertretung, 1910; Gedanken eines Neutralen, 1914; Gedanken eines Juristen über den Korporationenstaat, 1934; Die Totalrevision der Bundesverfassung, 1934; Die Krisis der Verfassung, 1938). Auf Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen. Bemerkt sei jedoch, wie weitblickend der aus der unmittelbaren Konfrontation mit den 14 Punkten Wilsons entstandene Vortrag über das Selbstbestimmungsrecht der Völker auf Grundsätzliches reduzierend die aus der Gewährung des Rechts für den Bestand einer jeden staatlichen oder zwischenstaatlichen Ordnung entstehenden Gefahren vorwegformuliert hat. Besonders hingewiesen sei auch auf die beiden bundesstaatlichen Beiträge (Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht, Grundsätzliches über die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen), die wesentliche Strukturprobleme eines jeden Bundesstaates behandeln und deren Einsichten darum über die spezielle schweizerische Verfassungsordnung hinaus Beachtung verdienen. So ist es nur zu

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

begrüßen, daß hier verstreute Arbeiten wieder erreichbar gemacht und — man wird das Vorhaben der Herausgeber als gelungen ansehen können — der Gefahr der Vergessenheit entrissen worden sind. v. Mangoldt

De Visscher, Charles: Théories et réalités en droit international public. Quatrième édition revue et mise à jour. Paris: Pedone 1970. 450 S. 60 F geb.

Die Vorauflagen des vorliegenden Werkes sind von Hans Huber (ZaöRV Bd. 16, S. 122 ff.) und Strebel (ZaöRV Bd. 22, S. 589) eingehend besprochen, ihre Vorzüge herausgestellt und gewürdigt worden. Dem kann für die nach 10jähriger Pause erschienene Neuauflage nichts hinzugefügt werden. Sie entspricht einem echten, aus einer Reihe neuerer Entwicklungen herrührenden Bedürfnis. Ohne den Plan des Werkes im Grundsatz anzutasten, räumt De Visscher seit 1960 sichtbar gewordenen, für das Völkerrecht relevanten Entwicklungstendenzen weiten Raum ein. Besonders wichtig sind ihm dabei die gegenwärtigen Methoden der Bildung von Völkerrecht, das Recht der Verträge und die Zukunftperspektiven und Chancen des IGH.

Neu sind insbesondere (abgesehen von Nachträgen zu weiteren Entwicklungen in fast allen Kapiteln des Werkes) ein Abschnitt über die politischen Doktrinen (S. 105—109), in dem die Doktrin des europäischen Gleichgewichts, die Monroe- und die Breschnew-Doktrin behandelt sowie ihre Wirkungen auf das Völkerrecht untersucht werden; ferner knappe Ausführungen über die Bedeutung der Souveränität in den europäischen Gemeinschaften (S. 149 f.). Gänzlich neu konzipiert ist der Abschnitt über die Arten der Bildung von Völkerrecht (S. 170—180). Aus verschiedenen Gründen, unter anderem dem des Eintritts einer Vielzahl von Neustaaten in die Staatengesellschaft, erachtet De Visscher die Bedeutung der Gewohnheit als Völkerrechtsquelle für im Abschwung begriffen. An ihre Stelle sei weitgehend Kodifikation getreten, die besonders dort erfolgreich sein müsse, wo eine Koordination zwischen der Arbeit der Kodifikationsorgane und der internationalen Rechtsprechung des IGH festzustellen sei. Im übrigen sei auch für die sowjetische Völkerrechtsauffassung Kodifikation im Rahmen friedlicher Koexistenz ein Mittel, ein für alle Staaten — ungeachtet ihrer sozialen Struktur — verbindliches System völkerrechtlicher Verpflichtungen zu schaffen. Im Abschnitt über das Recht der Verträge, den Verfasser auf den Stand der Vertragsrechtskonferenz von Wien gebracht hat, finden sich ebenfalls wesentliche Erweiterungen, so neu formulierte Paragraphen über die Interpretation, die Nichtigkeit und das Außerkrafttreten von Verträgen wegen fundamentaler Veränderung der Umstände (S. 281 ff., 295 ff.). Neu konzipiert ist auch — entsprechend der großen Bedeutung, die Verf. gerade diesem Punkt beimißt — der Abschnitt über die Effektivität in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Das 4. Buch über die friedliche Streitbeilegung bringt nunmehr auch eine knappe Analyse des Untersuchungsverfahrens (S. 372 f.) und beschäftigt sich mit den immer stärker zutage tretenden Unzulänglichkeiten des IGH; Verfasser sieht diese freilich weniger in der Arbeit des Gerichts als in einer starken Tendenz der Staatengesellschaft zur Dekonzentration internationaler Rechtsprechung in regionalen Gerichten. Dementsprechend schlägt er die Aufgliederung des IGH in eine bestimmte Zahl kontinentaler Kammern vor, wobei die Einheit der

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Rechtsprechung durch bei Bedarf einzuberufende Sitzungen *in pleno* gewährleistet werden könnte (S. 383 ff.).

Register sind dieser Ausgabe, im Gegensatz zu den beiden letzten Vorauflagen, nicht beigegeben, was trotz eines ausführlichen, analytischen Inhaltsverzeichnisses wegen der Fülle der berührten und behandelten Probleme zu bedauern ist. Das Werk ist nicht leicht zu lesen, auch das ist schon gesagt worden, dafür aber mit um so größerem Gewinn. v. Mangoldt

La décision dans les Communautés européennes, Colloque de l'Association pour le développement de la Science politique européenne, organisé par l'Institut d'Etudes politiques de Lyon, sous la direction de Pierre Gerbet et Daniel Pepy. Bruxelles: Presses Universitaires de Bruxelles 1969. XXIV, 508 S. (Institut d'Etudes européennes, Université libre de Bruxelles, Grands colloques européens, 2). FB 840 geb.

Das Institut d'Etudes européennes der Université libre de Bruxelles hat unter dem angeführten Titel in der Reihe der »Grands colloques européens« 30 Kurzbeiträge veröffentlicht, die auf einer Veranstaltung der Association pour le développement de la Science politique européenne im Jahre 1966 in Lyon vorgelegt worden waren.

Der Jurist vermutet zunächst, daß es sich vorliegend um eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung *(décision)* im Sinne des Art. 189 EWGV handelt, zumal vom gleichen Institut die Arbeit von J. V. Louis über die Verordnungen der Gemeinschaften herausgegeben wurde (vgl. ZaöRV Bd. 30, S. 716). Unter dem mißverständlichen Titel verbirgt sich indes der weitangelegte Versuch, von der politischen Wissenschaft her den Entscheidungsprozeß in den Gemeinschaften aufzuhellen. Gewiß kein einfaches Unterfangen, wenn man nicht nur die Gemeinschaftsorgane, sondern auch die Organe der Mitgliedstaaten sowie die auf den Willensbildungsprozeß einwirkenden Wirtschaftsverbände und sonstigen Betroffenen berücksichtigen will. Und die Zahl der juristischen und politischen Entscheidungen sowie das auf diese Entscheidungen einwirkende Kräftefeld war schon bis zum Jahre 1966 nahezu unüberschaubar. Von vier Seiten her wird die Untersuchung angesetzt:

Zunächst erfolgt eine Durchleuchtung der Entscheidungsverfahren auf der Gemeinschaftsebene. Beiträge über das Gewicht und den Einfluß der Kommission (Cartou), des Rates (Megret), der ständigen Vertreter (Salmon), des Parlaments (Neunreither), des Gerichtshofes (Sautter), der verschiedenen Sekretariate und Ausschüsse sowie der Wirtschaftsverbände (Meynaud/Sidjanski) werden ergänzt durch eine Analyse des dialogischen Zusammenwirkens zwischen Rat und Kommission (Noël/Étienne). Von den Entscheidungsverfahren werden das Mehrheitsprinzip im Rat (nach den Luxemburger Beschlüssen vom 18. 1. 1966) sowie die Eigenart der sog. Marathonsitzungen herausgestellt.

Die Darstellungen über die Willensbildung in den Mitgliedstaaten und insbesondere die dort erfolgende Entscheidungsvorbereitung spiegeln die Unterschiede der Regierungsstrukturen wider: die Schwierigkeiten der Koordinierung der

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

einzelnen Ressorts finden insbesondere im Landesbericht über die Bundesrepublik Deutschland Ausdruck (Holtz).

Als Fallstudien werden die Budgetberatungen sowie die grundlegenden Entscheidungen über den Getreidemarkt, über die Finanzierung des Agrarmarktes sowie über die Kartellverordnung untersucht. Die Verhandlungen zum 2. Yaoundé-Abkommen werden exemplarisch für die Beteiligung dritter Staaten an den Entscheidungsvorgängen in der Gemeinschaft herausgegriffen (Pepy).

Diese Grundlagen lassen in einem vierten Teil eine Wertung des Entscheidungsprozesses in den Gemeinschaften zu, wobei insbesondere ein — begrenzter — Vergleich zu anderen internationalen Organisationen (Colliard) aufschlußreich ist. Die Originalität und Effektivität der Gemeinschaftsentscheidungen werden geprüft. Die Schwerfälligkeit des Prozesses ist bekannt, da als Verfahrenstechnik die Verhandlung zwischen den Beteiligten zum Interessenausgleich im Vordergrund steht. Die Frage, ob die bis 1966 erfolgten Entscheidungen bereits die Gemeinschaften irreversibel zum Entstehen gebracht haben, werden von dem Politologen (Flory) an den künftigen Historiker verwiesen: Selbst zur Zeit des Beitritts weiterer Staaten dürfte diese Feststellung noch nicht endgültig zu treffen sein.

Die vorliegende umfassende politologische Bestandsaufnahme hebt mit dem Entscheidungsprozeß in den Gemeinschaften das Kernstück hervor, von dessen Qualität oder Mängeln die weitere Entwicklung abhängt. Wer mit der Gestaltung der europäischen Integration befaßt ist, wird in diesem Zusammenhang den ersten Ansatz zu einer Entscheidungstheorie begrüßen. Meinhard Hilf

Digest of Case-Law Relating to the European Convention on Human Rights (1955—1967) — Répertoire de la jurisprudence relative à la Convention européenne des Droits de l'Homme (1955—1967). Heule (Belgium): Editions administratives (1970). XXIX, 523 S. 1 Falltafel. geb.

Nichts kann Umfang und Intensität der Straßburger Menschenrechtspraxis deutlicher hervorheben als das Bedürfnis, die amtlichen Entscheidungssammlungen (das Jahrbuch der Menschenrechtskonvention und die Veröffentlichungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs) durch zusammenfassende Gesamtregister zu erschließen. Diesem Bedürfnis trägt der vorliegende, von der Direktion für Menschenrechte im Europarat herausgegebene Digestenband zur Spruchpraxis der europäischen Menschenrechtsorgane in den Jahren 1955 bis 1967 Rechnung. Der erfaßte Zeitraum entspricht den ersten zehn Bänden des Jahrbuchs. Um der Kontinuität willen wurden jedoch auch einige spätere Entscheidungen, wie z. B. die wichtigen Urteile des Gerichtshofs in den Untersuchungshaftfällen, aufgenommen.

Der Wert dieser Veröffentlichung liegt darin, daß sie sich nicht darauf beschränkt, das Bedürfnis nach einem Gesamtregister zu befriedigen, sondern eine selbständig benutzbare Aufschlüsselung der Straßburger Spruchpraxis bietet. Die Rechtsausführungen der Kommissionsentscheidungen und -berichte bzw. Gerichtsurteile werden, gegliedert nach Konventionsartikeln, teils im wörtlichen Zitat, teils in resümierender Zusammenfassung wiedergegeben. Dabei wäre es wünschenswert gewesen, im Einzelfall kenntlich zu machen, wann es sich um ein wörtliches Zitat

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

und wann um eine zusammenfassende Wiedergabe der Herausgeber handelt. Der Digestenteil wird seinerseits durch ein Stichwortverzeichnis erschlossen. Vorangestellt ist dem Band eine Liste der immerhin 59 Beschwerden, die bis 1. Mai 1970 von der Kommission für zulässig erklärt werden konnten.

Insgesamt stellt die Veröffentlichung eine sehr nützliche und gelungene Erleichterung bei der Bearbeitung von Fragestellungen dar, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention einschlägig ist. Für die hoffentlich zu erwartenden Folgebände wäre es wünschenswert, auch über die Sondervoten einzelner Richter zu Urteilen des Gerichtshofs zu unterrichten. Die selbständige Benutzbarkeit des Bandes, welche sein entscheidender Vorzug gegenüber einem bloßen Gesamtregister ist, sollte dadurch erhöht werden, daß künftig auch der Wortlaut derjenigen Konventionsartikel wiedergegeben wird, zu denen noch keine Praxis berichtet werden kann.

Hannfried Walter

Drei sowjetische Beiträge zur Völkerrechtslehre. G. I. Tunkin: Grundlagen des modernen Völkerrechts. — D. B. Lewin: Grundprobleme des modernen Völkerrechts. — G. I. Tunkin: Der ideologische Kampf und das Völkerrecht. Mit einer Einführung von Eberhard Menzel. (Hamburg:) Hansischer Gildenverlag (1969). XL, 479 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 59). 68.— DM brosch.

Als Band 43 seiner Veröffentlichungsreihe hatte das Kieler Institut im Jahre 1960 eine deutsche Übersetzung des von F. I. Koževnikov redaktionell betreuten, im Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaften der UdSSR erarbeiteten Lehrbuchs »Völkerrecht« (Moskau 1957) vorgelegt. Der hier besprochene Band setzt die Bemühungen des Instituts fort, sowjetisches Völkerrechtsschrifttum dem deutschen Sprachraum zu erschließen.

Bei den »drei sowjetischen Beiträgen« handelt es sich um zwei Schriften G. I. Tunkins und um eine Monographie D. B. Lewins.

G. I. Tunkins knapp formulierte Studie »Grundlagen des modernen Völkerrechts« (Moskau 1956, Übersetzung: Peter Rossbacher/Dietrich Frenzke) (S. 3—57) ist seine erstpublizierte Grundkonzeption des »Völkerrechts der friedlichen Koexistenz«. Er definiert es als durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Normengesamtheit, die die zwischenstaatlichen Beziehungen »im Prozeß des Kampfes und der Zusammenarbeit« der Staaten regelt (S. 3). Im Rahmen dieser Grundkonzeption behandelt Tunkin die Grundprinzipien der friedlichen Koexistenz. Diesem Hauptthema voran stellt er seine Konzeption des Verhältnisses von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, der Völkerrechtsquellen und -subjekte (Begriff und Arten, Anerkennung und Haftung) und beschließt seine Studie mit einer Diskussion der internationalen Organisationen.

Im letzten Abschnitt der Tunkinschen Studie steht ein Satz, dessen zahlreiche Variationen Ursache westlichen Argwohns gegenüber der sowjetischen Konzeption der »friedlichen Koexistenz« geworden sind: »Das Prinzip der friedlichen Koexistenz bedeutet keinen Kompromiß in ideologischen Fragen« (S. 38). Dieser Satz und der durch ihn ausgelöste Skeptizismus sind gleichsam Anlaß des zweiten vom Kieler Institut übersetzten Beitrags G. I. Tunkins »Der ideologische Kampf und das

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Völkerrecht« (Moskau 1967, Übersetzung: Hubert Rodingen) (S. 309—461). Darin untersucht Tunkin die ideologischen Aspekte in der Völkerrechtswissenschaft und -praxis, den Einfluß der Ideologie auf die völkerrechtliche Haltung der Staaten und die Frage, ob und wieweit ideologische Gegensätze allgemeines Völkerrecht unmöglich machen. Sein Ergebnis: Die »Unversöhnlichkeit« sozialistischer und bürgerlicher Ideologien »schließt ein allgemeines Völkerrecht nicht aus und stellt kein wesentliches Hindernis für seine fortschrittliche Entwicklung dar« (S. 340). Im zweiten Teil dieser Studie legt Tunkin die wesentlich von ihm mitentwickelten sowjetmarxistischen völkerrechtstheoretischen Grundthesen dar: das Völkerrecht als Überbauerscheinung, als Vereinbarung staatlicher, von der jeweiligen Klassennatur her bestimmter Willen, das »alte« und das »neue« Völkerrecht, dessen Scheidelinie die Oktoberrevolution darstellt; und schließlich begründet er mit dem Argument der antagonistischen Gesellschaftssysteme die Ablehnung der Ideen vom »Weltstaat«.

Die Absicht der Tunkinschen Schrift ist es zu verdeutlichen, daß bei Aufrechterhaltung der ganzen Schärfe des ideologischen Kampfes dennoch die Zusammenarbeit möglich ist — eine Konzeption, die vielen als unauflösbarer Widerspruch der sowjetischen Koexistenzthese erscheint.

Der Beitrag D. B. Lewins »Grundprobleme des modernen Völkerrechts« (Moskau 1958, Übersetzung: Peter Rossbacher/Dietrich Frenzke) (S. 61—306) ist die erste breiter angelegte sowjetische Monographie, die nach dem XX. Parteitag der KPdSU die dort als außenpolitische Richtlinie festgelegte sowjetische Koexistenzkonzeption in die sowjetische Völkerrechtstheorie einbringt. Ähnlich Tunkin definiert auch Lewin das Völkerrecht als Normengesamtheit zur Regelung der Beziehungen zwischen Staaten »im Prozeß ihrer Zusammenarbeit und ihres Wettbewerbs oder Kampfes« (S. 110). Ausführlicher als Tunkin in seiner Schrift aus dem Jahre 1956 behandelt Lewin Völkerrechtssubjekte, -objekte, -quellen, Völkerrecht und Landesrecht, Kriegsverhütung und Gewaltverbot, Souveränität und Selbstbestimmungsrecht — dies insbesondere im Hinblick auf die Auflösung der Kolonialreiche —, Nichteinmischung, Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit und den Grundsatz *pacta sunt servanda.*

Die Intervention der Tschechoslowakei durch Truppen des Warschauer Paktes vor Augen wird mancher, der die Schrift Lewins erst jetzt in ihrer Übersetzung zur Kenntnis nehmen kann, mit Erstaunen feststellen, daß Lewin im Rahmen seiner Diskussion der berühmten, durch unterschiedliche Gesellschaftsstrukturen der Staaten bedingten »Völkerrechtskreise« schon 1958 — und er war auch damals durchaus nicht der erste sowjetische Autor — die Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten als »Beziehungen eines grundsätzlich neuen Typs« und die »große Gemeinschaft der sozialistischen Nationen« als »eine enge Völkergemeinschaft« darstellt (S. 83, 84). Von den »Beziehungen neuen Typs« war es dann kein weiter Schritt mehr zu dem sowjetischen Postulat vom »Völkerrecht neuen Typs«, das dann als Moskauer Doktrin der Nichtbeachtung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in den Beziehungen der sozialistischen Staaten im Jahre 1968 zur Anwendung kam.

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Übersetzung der drei Beiträge kann als gelungen bezeichnet werden. Wird der Leser dennoch einige Schwerfälligkeiten des Stils entdecken, so fallen sie angesichts der Schwierigkeiten, denen die Übertragung russischer Völkerrechtsliteratur in flüssiges Deutsch regelmäßig begegnet, nicht ins Gewicht. Terminologische Fehlgriffe, sofern sie unbedeutenderer Art sind (z. B. wird statt »Anschlußzone« »anliegende Zone« übersetzt), können als Versehen übersehen werden, nicht jedoch hätte der für die sowjetische völkerrechtstheoretische Grundkonzeption so zentrale Begriff *soglaŝenie*, der sich erklärtermaßen an den Triepelschen Begriff der »Vereinbarung« anlehnt, mit dem farblosen Terminus »Übereinkunft« übersetzt werden dürfen. Hier ist nur der Triepelsche Terminus am Platze.

Dem in Geschichte und Eigenart sowjetischen Völkerrechtsdenkens Unbewanderten wird die Einleitung von E. Menzel, die die Wandlungen dieses Denkens von Korovins ersten Schriften bis zur Gegenwart rekapituliert und einige Grundpositionen der übersetzten Schriften (z. B. das sowjetische System der »Prinzipien des Völkerrechts«) diskutiert, eine anregende Lektüre sein. Sie mag mitbewirken, was Menzel der zweiten Tunkinschen Monographie zuschreibt, wenn er ihre Essenz in dem Satz zusammenfaßt, sie mache »die Grenze der Ideologisierung der Völkerrechtskonzeption der Sowjetunion deutlich und beseitigt damit Irrtümer und Mißverständnisse, die insbesondere in der Epoche des ›Kalten Krieges‹ Eingang auch in das deutsche Schrifttum gefunden hatten«.

Theodor Schweisfurth

Elian, George: The International Court of Justice. Leiden: Sijthoff 1971. 150 S. Dfl. 19. — geb.

Die vorliegende Schrift versteht sich selbst als knappe Einführung in Organisation und Tätigkeit des IGH, mit der der rumänische Autor vor allem eine in Rumänien bestehende Lücke füllen will (S. 11). Diesem Ziel entsprechend bringt er in drei Hauptteilen (Kapitel 2—4) eine relativ grobmaschige Beschreibung der Grundlagen der Organisation des IGH und des streitigen Verfahrens, des Gutachtenverfahrens sowie schließlich der bisher vom IGH entschiedenen Fälle und erstatteten Gutachten. Das erste Kapitel, das der historischen Entwicklung vom Haager Ständigen Schiedshof bis zum StIGH gewidmet ist, läßt im Verein mit dem Vorwort einige Anschauungen des Verf. über die Stellung der Schiedsgerichts- und der Gerichtsbarkeit im Rahmen der friedlichen Streitbeilegungsmittel erkennen. Zum Ausdruck gelangen hier insbesondere die bekannte Vorliebe der Staaten des Ostblocks für die Verhandlungen als Mittel der friedlichen Streitbeilegung (S. 7) und ihre Abneigung gegenüber einer obligatorischen Gerichtsbarkeit; das Schwergewicht der Darstellung ist vor allem auf das *ad hoc*-Kompromiß als zuständigkeitsbegründende Tatsache gelegt, die kompromissarische Klausel und die Unterwerfung nach Art. 36 (2) IGH-Statut erscheinen nur in zweiter Linie (S. 10, 52—55); ganz entsprechend wird die Praxis des IGH kritisiert, Gutachten ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob die gestellte Frage Gegenstand einer zwischenstaatlichen Streitigkeit ist und ob in diesem Falle die Parteien ihre Zustimmung zum Verfahren zum Ausdruck gebracht hatten (S. 76 f.). Die *rule of law* als einer der Hauptantriebe zur Errichtung einer funktionsfähigen internationalen Gerichtsbarkeit bleibt unerwähnt,

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

das Gewicht liegt auf einer nicht näher umschriebenen *international justice,* und das Völkerrecht soll eines der wichtigen Hilfsmittel zur Herstellung gerechter internationaler Beziehungen sein (S. 24, 25, 36, 37). — Was man von einer vor allem für Studenten konzipierten Einführung erwarten sollte, ist — im Rahmen des bei der notwendigen Allgemeinheit Möglichen — Genauigkeit. Leider ist sie bei der vorliegenden Schrift bisweilen zu vermissen. Um nur einige Beispiele zu nennen: So steht auf S. 6 anstelle des gemeinten Ständigen Schiedshofes der StIGH; so soll die russische Revolution von 1905 anscheinend neben anderen Ereignissen als Beweis für die begrenzten Möglichkeiten internationaler Schiedssprechung herhalten (S. 19) — als ob jemals zwischenstaatliche Streitbeilegungsverfahren zur Lösung rein innerstaatlicher Konflikte gedacht wären; so übernimmt Verf. (S. 28) eine Definition der Gerichtsbarkeit für die zwischenstaatliche Streitbeilegung, die bereits ihr Urheber als nur für die innerstaatlichen Verhältnisse voll gültig anerkennen wollte; so könnte der Eindruck entstehen, als seien *ex aequo et bono* und *equity* austauschbare Begriffe (S. 26, 34); so wird schließlich bei der Prüfung der Effektivität des IGH im streitigen Verfahren davon ausgegangen, bereits mehrere Entscheidungen seien während seiner relativ kurzen Geschichte nicht ausgeführt worden, und der Leser erfährt nirgends, daß das nur für den *Korfu-Kanal*-Fall zutrifft (S. 68 f.); eine Liste, die sich beliebig vermehren ließe. So wird diese Einführung ihrem Zweck nur bedingt gerecht. v. Mangoldt

Föderalismus in Österreich. Felix Ermacora, Heinrich Koller, Hans Klecatsky, Gertrude und Manfried Welan. Salzburg, München: Pustet; Wien, Frankfurt, Zürich: Europa-Verlag (1970). 255 S. (Föderative Ordnung Bd. 2, Hrsg. Ernst C. Hellbling, Theo Mayer-Maly, René Marcic). 27.— DM brosch.

In den Beiträgen dieses Bandes kommen fünf Autoren zu Wort, die dazu berufen sind, das Problem des Föderalismus in Österreich von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Im ersten Beitrag »Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848—1970« untersucht Felix Ermacora, der hierbei auf mannigfache frühere Arbeiten zurückgreifen konnte, die geschichtlich und politisch relevanten Gegebenheiten, die den föderalistischen Gedanken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts geprägt haben (S. 9—98). Die große Zäsur erfolgt mit dem Wegfall der Monarchie, als das nationale Element des Föderalismus vom bündischen verdrängt wird und es zum Zusammenschluß souveräner Länder zur Republik Deutsch-Österreich kommt. Als es soweit ist, hat die föderalistische Idee aber bereits eine entscheidende Schlappe hinnehmen müssen. Die damals hervortretenden politischen Parteien, nicht mehr die Länder entscheiden über die Verfassungsfrage. Die Lösung besteht in einem Kompromiß: Österreich erhält eine bundesstaatliche Struktur mit zentralistischer Tendenz, die sich in den Verfassungsnovellen von 1925 und 1929 fortsetzt und auch von der Rechtsprechung weiter ausgeformt wird. Im Ergebnis konstatiert E. auch nach 1945 einen kontinuierlichen Niedergang der föderalistischen Staatsstruktur. Eine mögliche Wende scheint sich anzubahnen, wenn — was nach neueren Informationen nicht mehr unwahrscheinlich ist — dem 1964 vorgelegten Forderungsprogramm der Länder wenigstens weitgehend entsprochen würde. Überraschend ist bei alledem die Rolle des

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Bundesrates: Daß der Föderalismus (auch) zum Vehikel der Parteipolitik wird, ist keine österreichische Spezialität. Daß der Bundesrat bislang aber so wenig Initiative entwickelte, um sich der Sache der Länder anzunehmen, ist für den Betrachter etwa auch der bundesrepublikanischen Szene doch erstaunlich.

Der historisch Interessierte wird mit Genuß den Beitrag von Heinrich Koller »Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte« lesen (S. 99—155). Der Aufsatz beschreibt die allmählich fortschreitende Sammlung um die »Herrschaft Österreich«, bis schließlich 1438 mit dem Erwerb des luxemburgischen Erbes der Aufstieg zur europäischen Großmacht nicht mehr aufzuhalten war. Ein Jahr später bereits identifizierte sich die Habsburger Dynastie mit dem Kaisertum. Unvermeidlich, daß diese Darstellung mehr den Zentralismus und seinen Aufbau in den Vordergrund schiebt, fast gegen den Willen des Verf., der zu Beginn und am Schluß durchaus eine Lanze für den föderalistischen Gedanken bricht.

Unter dem Titel »Die föderalistischen Strukturelemente der österreichischen Gerichtsbarkeit« behandelt Hans R. Klecatsky einen oft in der Föderalismusdiskussion vergessenen Aspekt (S. 157—203). Ob schon viel mit einer Verlegung des Sitzes des Verfassungsgerichtshofs in eine andere Landeshauptstadt als Wien gewonnen wäre, ist freilich zweifelhaft. Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit der Forderung, dem »Hochmut der Zentralisten« mit wesentlich größerer Härte als bisher zu begegnen.

Im letzten Beitrag »Pluralismus und Föderalismus« werden von Gertrude und Manfried Welan interessante, doch weitgehend nicht auf Österreich beschränkt gebliebene Entwicklungen nachgezeichnet (S. 205—255). Ganz spezifisch allerdings ist der bis 1966 wirkende Einfluß des Proporzes auf den Föderalismus und die nach dem Ende der Koalition ans Licht tretende Bedeutung der Verbindungsstelle der Bundesländer, die neben einer zunehmenden innerparteilichen Föderalisierung nach Ansicht der Verf. die beste Chance bietet, die Belange der Länder zu vertreten. Der Bundesrat hat, darin ist man sich mit Ermacora einig, bei dieser Aufgabe versagt.

Die Lektüre des Buches gibt manche wertvolle Anregung, gerade auch angesichts der manchesmal m. E. überspitzten Voten für den föderalistischen Gedanken. In jedem einzelnen Fall aber ist die Darlegung lesenswert. Eckart Klein

Forsthoff, Ernst: Traité de droit administratif allemand. Traduit de l'allemand par Michel Fromont. Bruxelles: Bruylant 1969. XVI, 753 S. 1880 FB geb.

Nach den Lehrbüchern von Otto Mayer und Fritz Fleiner wurde nun endlich auch das Standardwerk von Forsthoff ins Französische übersetzt. Fromont und seine Gruppe am Centre d'études juridiques françaises de l'Université de la Sarre brauchten mehr als vier Jahre, bis sie eine Übersetzung vorlegen konnten, die allen sachlichen Anforderungen und auch dem eleganten Stil des Originals hervorragend gerecht wird.

Gegenstand dieser Besprechung kann natürlich nicht das Lehrbuch selbst sein; sie muß sich vielmehr auf einige Aspekte der Übersetzung beschränken. Dieser Übersetzung liegt die 1966 erschienene 9. Auflage zugrunde, die mit Ausnahme der Kap. XXV bis XXVIII über das deutsche Gemeinderecht vollständig wiedergege-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ben wird. Der Edition wurde ein Vorwort des Übersetzers und ein französisches Stichwortverzeichnis beigegeben; Forsthoff selbst hat ihr ein besonderes Vorwort gewidmet.

Fromont kam es darauf an, dem französischen Juristen den deutschen Text wirklich zugänglich zu machen. Deshalb verzichtete er häufig zu Recht auf eine allzu wortgetreue Übersetzung. Soweit die französische Terminologie Begriffe des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts nicht wiedergeben kann, bringt Fromont interessante Neuschöpfungen oder Umschreibungen, die den deutschen Begriff meist exakt umreißen. Er war sich allerdings bewußt, daß trotz aller Sorgfalt bei der Übersetzung der französische Jurist zahlreichen Eigenarten des deutschen Rechts etwas verständnislos gegenüberstehen müsse. Dieses Problem läßt sich im Grunde nie durch eine reine Übersetzung, sondern nur dadurch lösen, daß man eine dem fremden Rechtsdenken angepaßte Einführung in das deutsche Verwaltungsrecht schreibt. Um trotzdem Mißverständnisse soweit möglich auszuschalten, hat Fromont nicht Übersetzerfußnoten gemacht, sondern dem Werk eine Einführung vorangestellt, die in ihrer Knappheit ein kleines Meisterwerk der Rechtsvergleichung darstellt:

Im ersten Abschnitt dieses Vorworts stellt der Verfasser zusammenfassend Begriffe (Rechtsgeschäft, Rechtskraft, Statut, Fiskus, Amtshaftung, Enteignung, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Entschädigung) und Unterscheidungen (Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten, allgemeines und besonderes Gewaltverhältnis) vor, die im französischen Recht kein Äquivalent finden; er zeigt danach Unterschiede in Begriffen (Verwaltungsakt, Ermessen, öffentliche Anstalt) auf, die sich in beiden Rechtsordnungen nur teilweise entsprechen. Diese Liste könnte aus dem Text des Werkes heraus fast beliebig verlängert werden.

Besonders interessant ist der zweite Abschnitt des Vorworts, der die Eigenheiten des deutschen Verwaltungsrechts hervorhebt. Ungewöhnlich erscheine dem französischen Juristen der in der bundesstaatlichen Struktur begründete Mangel an Einheitlichkeit, der allerdings durch die in Frankreich unbekannte Verrechtlichung der Grundrechte ausgeglichen werde. Die fehlende Tradition der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit schlage sich in einer relativen Unabhängigkeit der Doktrin von der Rechtsprechung und in einer stärkeren Trennung des Prozeßrechts vom materiellen Recht nieder. Die stärkere Ausrichtung am Privatrecht erklärt Fromont durch die »Jugendlichkeit« des deutschen Verwaltungsrechts. Typisch für diese Ausrichtung sei auch die starke Stellung des Anspruchsdenkens im öffentlichen Recht. Fromont hofft, daß gerade der größere Abstand der deutschen Lehre von der Rechtsprechung und die damit einhergehende engere Verbindung mit Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, die gerade für Forsthoff typisch ist, den französischen Juristen anregen möge, seine mehr empirische Methode zu überdenken.

Auch der deutsche Jurist wird aus der Lektüre dieser Übersetzung vielfachen Nutzen ziehen. Einmal zeigt die sprachliche Verfremdung eines bekannten Lehrbuchs bestimmte Probleme vielleicht in einem ganz neuen Licht. Zum anderen wird auch die Rechtsvergleichung von dieser Arbeit profitieren. Sie enthält in der Tat nicht nur »Übersetzungsvorschläge« zu fast allen Bereichen des öffentlichen

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Rechts. Unschwer wird man trotz aller Perfektion der Übersetzung auf die Stellen stoßen, die den Übersetzer besondere Mühe gekostet haben: dem liegen aber häufig meist nicht nur terminologische, sondern auch sachliche Unterschiede zugrunde, denen nachzugehen sich lohnen dürfte. Albert Bleckmann

Fundstellennachweis B. Völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31. Dezember 1971. Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz. Bonn, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft 1972. 320 S. DM 7.— (kostenlos für Abonnenten des BGBl. Teil II).

Dieser amtliche Nachweis für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) geltender völkerrechtlicher Vereinbarungen (»FstN B«) erscheint seit 1968 alljährlich. Er ist selbst Fachleuten zu wenig bekannt. Die 4. Ausgabe mit dem Stand vom 31. 12. 1971 erschien bereits Ende Januar 1972!

Die Abteilung »Zweiseitige Verträge« (S. 7—95) bringt diese nach Vertragspartnern der BRD alphabetisch, und zwar zunächst Staaten in deutscher Kurzform (vollständige Bezeichnung ist beigefügt, z. B. Jemen — Arabische Republik Jemen usw., so daß beiläufig eine Staatenliste in offiziellen Bezeichnungen zur Verfügung steht), dann internationale Organisationen (S. 95), unter dem Vertragspartner chronologisch. Aufgenommen sind alle in Verkündungsblättern (Bundesgesetzblatt Teil II, Bundesanzeiger sowie in deren Vorgängern: Reichsgesetzblatt Teil II und Reichsanzeiger) bekanntgemachten und noch als fortgeltend erachteten Vereinbarungen mit Einschluß der Regierungs- und Verwaltungsabkommen.

Die »Mehrseitigen Verträge« erscheinen chronologisch nach dem Tag der Auflegung zur Unterzeichnung, mit deutschen Namen samt Datum des deutschen Zustimmungsgesetzes mit Fundstelle, Tag des Inkrafttretens für Deutschland (nebst Fundstelle der Bekanntmachung), sodann übrige Vertragspartner alphabetisch nebst Inkrafttreten ihrer Bindung und Fundstelle diesbezüglicher deutscher Bekanntmachung (wo in der Regel auch Vorbehalte zu finden sind). Ein etwaiges Außerkrafttreten ist beim betreffenden Vertragspartner zusätzlich vermerkt. Der »FstN B« gilt als einer der verläßlichsten Vertragspartnerstandanzeiger für Kollektivverträge (vgl. A. Sprudzs in: AJIL Bd. 66, S. 367 Anm. 6).

Die Verbesserungen gegenüber der Vorauflage, die z. T. den in einer Besprechung (Neue Juristische Wochenschrift 1971, S. 318) geäußerten Wünschen entsprechen, sind beachtlich: auch für die bilateralen Verträge ist jetzt die Fundstelle in LNTS bzw. UNTS angegeben; die den Vertragsgesetzen zugrunde liegenden Bundestags-Drucksachen sind vermerkt; auch Verträge, zu denen bisher lediglich diese BT-Drucksache vorliegt, sind aufgenommen; außer Kraft getretene Verträge der BRD sind chronologisch eingefügt.

Als weitere Ergänzungen wären erwünscht: die Vertragsorte bei den Vertragsdaten, Nachweis auch der Reichstags-Drucksachen zur Erschließung des Zugangs zu Denkschriften alter Verträge, die Fundstellen der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Sammlung »Verträge der Bundesrepublik Deutschland« (z. B. »17 A 197«), Erwähnung der DDR als Vertragspartei sowie der Zusatzprotokolle (z. B. Satzung der Europäischen Investitionsbank vom 25. 3. 1957), neben der zeitlichen Übersicht und dem systematischen Stichwortverzeichnis ein alphabetisches Register.

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Ein Versehen: Bei Argentinien fehlt der vom Deutschen Zollverein abgeschlossene, fortgeltende (vgl. G. Herbig, Staatensukzession und Staatenintegration [Mainz 1968], S. 67) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 19. 9. 1857 (Preußische Gesetzsammlung 1859, S. 405), dessen stillschweigende Verlängerung der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 1. 2. 1971 (ABlEG Nr. L 31 vom 8. 2. 1971 S. 18) genehmigt hat.

Volker Heydt, Speyer

Gerold, Rainer: Die Sicherung des Friedens durch die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS). Berlin: Duncker & Humblot 1971. 204 S. (Schriften zum Völkerrecht, H. 14). 44.60 DM brosch.

Die Sicherung des Friedens durch die OAS ist eine durchaus beachtenswerte Variante zu den weltweiten Friedenssicherungsaufgaben der UN. Ein Hauptanliegen der besprochenen Schrift ist es, die beiden Friedenssicherungssysteme in ihrer rechtlichen Ausgestaltung und ihrem politischen Funktionieren miteinander zu vergleichen. Vorangestellt ist eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Friedenssicherung im interamerikanischen System, die ja wesentlich weiter in die Vergangenheit zurückreicht als die Friedenssicherung durch die UN.

Der 1. Teil befaßt sich dann mit der friedlichen Streitbeilegung und stellt zunächst die Verfahrensregelungen des sehr perfektionistischen, aber in seiner Wirksamkeit als gescheitert anzusehenden Vertrags von Bogotá dar. Es folgt eine Analyse der einvernehmlichen Streitbeilegung, der Konsultations- und Vermittlungsverfahren. Schließlich wird die Behandlung inneramerikanischer Streitigkeiten vor den UN-Organen untersucht.

Im 2. Teil wendet sich der Verfasser der Frage des Selbstverteidigungsrechts zu. Mit Recht kritisiert er gewisse Tendenzen, das Selbstverteidigungsrecht auf Fälle anzuwenden, in denen kein bewaffneter Angriff vorliegt (S. 84 f.).

Im 3. Teil behandelt der Verfasser die kollektiven Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit im amerikanischen Raum. Hier werden unter anderem die Maßnahmen anti-kommunistischer Solidarität, insbesondere das Vorgehen der OAS gegen Kuba, unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisch gewürdigt. Zu Recht zeigt der Verfasser einige Schwächen des Friedenssicherungssystems der OAS auf (S. 120 ff.). Er geht ferner ein auf die Frage der »Autonomie der OAS«, das heißt auf ihr Verhältnis zu den UN. Die Frage, inwieweit Zwangsmaßnahmen der OAS der Zustimmung des UN-Sicherheitsrats gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der UN-Satzung bedürfen, ist seit Jahren umstritten. Der Verfasser ist der Auffassung, daß der Genehmigungspflicht nur solche Maßnahmen unterliegen, die die Anwendung von Waffengewalt zum Gegenstand haben. Andere Zwangsmaßnahmen, z. B. solche wirtschaftlicher oder diplomatischer Art, könne die OAS ohne eine solche Genehmigung durchführen. Es stünde den Staaten frei, sich, wie in Art. 8 des Rio-Vertrages geschehen, solchen Maßnahmen vertraglich zu unterwerfen. Diese Lösung erscheint vernünftig, ist allerdings mit dem Text des Art. 53 der UN-Satzung schwer zu vereinbaren. In der Praxis scheint sie sich jedoch durchgesetzt zu haben. Der 3. Teil schließt mit einer Analyse der sogenann-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ten Quarantäne Kubas im Jahre 1962. Mit überzeugenden Argumenten wird die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen der USA begründet.

Nach einem 4. Teil über Friedenssicherung bei Bürgerkriegen wendet sich der Verfasser im 5. Teil den sogenannten friedenserhaltenden Aktionen im interamerikanischen System nach dem Vorbild der UN-Aktionen im Nahen Osten, im Kongo und auf Zypern zu. Hier geht es vor allem um die im Jahre 1965 in der Dominikanischen Republik eingesetzte interamerikanische Friedensstreitmacht. Der Verfasser untersucht zunächst die Intervention der USA in der Dominikanischen Republik, die dem Eingreifen der OAS vorausging, und hält sie für rechtswidrig. Jedenfalls im Ergebnis zutreffend wird der Einsatz der interamerikanischen Friedensstreitmacht nicht als Zwangsmaßnahme der OAS angesehen, und zwar mit der Begründung, daß zum Zeitpunkt des Eingreifens eine Regierung, die einem solchen Truppeneinsatz der OAS hätte zustimmen oder widersprechen können, gar nicht vorhanden war. Mit dieser Charakterisierung als friedenserhaltende Maßnahme ohne Zwangscharakter ist die interamerikanische Friedensstreitmacht in die Nähe der sogenannten *peace keeping forces* der UN gerückt. Der Verfasser hebt aber richtig auch einige Unterschiede zu den Aktionen der UN hervor (S. 166 ff.). Die Einrichtung einer ständigen interamerikanischen Friedensstreitmacht hält der Verfasser nicht für aussichtsreich. Ein 6. Teil der Schrift befaßt sich schließlich mit der Abrüstung und bietet einen Vergleich zwischen dem weltweiten Vertrag über das Verbot der Verbreitung von Kernwaffen und dem lateinamerikanischen Kernwaffensperrvertrag von Tlatelolco (1967). In einer Schlußbetrachtung weist der Verfasser, was in der Schrift mehrfach anklingt, auf das Problem des Übergewichts der USA in der OAS hin. Er ist der Auffassung, daß das Friedenssicherungssystem der OAS in Zukunft nur erfolgreich sein könne, wenn sich die USA zurückhalten und auf eine Politik einseitiger Interventionen endgültig verzichten.

Alles in allem: Eine umfassend, klar und ausgewogen informierende Schrift.

Michael Bothe

Gessner, Volkmar: Der Richter im Staatenkonflikt. Eine Untersuchung am Beispiel des Völkerrechtsverkehrs der amerikanischen Republiken. Berlin: Duncker & Humblot (1969). 125 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 8). 28.60 DM brosch.

Gessner hat sich eine reizvolle Aufgabe gesetzt: Er will, für den amerikanischen Raum, die richterliche Streitbeilegung neben anderen Systemen friedlicher Lösung von Streitigkeiten im zwischenstaatlichen Bereich sehen und ihre jeweilige Funktion bei der Regelung solcher Konflikte analysieren sowie gewisse Kriterien für die Wahl der verschiedenen Möglichkeiten der Streitbeilegung herausarbeiten. Dabei will sich die Schrift nicht auf die Betrachtung juristisch normativer Faktoren beschränken. Ausdrücklich betont der Verfasser die Verbindung von Rechtswissenschaft und Soziologie.

Vielleicht hat sich der Verfasser damit die Ziele etwas zu hoch gesteckt. Es sei dem Verfasser nicht verübelt, daß er auf die Darstellung mancher Erscheinungsformen zwischenstaatlicher Streitigkeiten verzichten wollte. Dennoch will es nicht recht überzeugen, wenn bei der sachlichen Abgrenzung des Themas alle Streitig-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

keiten, die auf der Ausübung des diplomatischen Schutzes für Privatpersonen beruhen, außerhalb des untersuchten Problemkreises gestellt werden mit der in diesem Zusammenhang gekünstelt wirkenden Begründung, die Ausübung des diplomatischen Schutzes sei nur eine Art Prozeßstandschaft für den innerstaatlichen Entschädigungsanspruch des geschützten Staatsangehörigen, die Streitigkeit sei also materiell nicht völkerrechtlich. Mit dieser Stellungnahme im Theorienstreit um den diplomatischen Schutz verbaut sich der Verfasser den Zugang zu einem wichtigen Problem gerade der zwischenstaatlichen Streitigkeiten im amerikanischen Raum und die Analyse einer immerhin sehr umfangreichen Schiedspraxis, die vielleicht manches Interessante zur Lösung der dem Verfasser vorschwebenden Fragestellung geboten hätte.

Die eigentliche Darstellung beginnt zunächst mit einem auf Vollständigkeit angelegten Überblick über das institutionelle System internationaler Rechtsprechung in Amerika, d. h. über multilaterale und bilaterale Schiedsverträge, Schiedsklauseln, regionale Gerichtsbarkeit, Teilnahme der amerikanischen Republiken an überregionalen Institutionen internationaler Rechtsprechung sowie eine Übersicht über die Lösung von Konkurrenzfragen. Dieser Darstellung der Rechtslage wird gegenübergestellt eine Beschreibung der Staatenpraxis bei Konfliktsfällen. Es werden, auch hier ist Vollständigkeit angestrebt, die zwischenstaatlichen Konflikte im amerikanischen Raum nach einem gewissen Schema dargestellt und die einzelnen eingeschlagenen Lösungswege (Schiedsgerichte, internationale Gerichte, neutrale Instanzen ohne Entscheidungsbefugnis, keine neutralen Schlichter) gezeigt. Diese beiden ersten Teile sind eine sehr verdienstvolle Materialsammlung. Es muß aber bezweifelt werden, ob sie wirklich alle oder auch nur einen wesentlichen Teil der Daten liefern, die man zu einer Beantwortung der gestellten Fragen benötigt. Der dritte Teil, der das zusammengetragene Material bewerten soll, fällt denn auch mit 25 Seiten etwas kurz aus. Der Rezensent hätte sich nach den vielversprechenden Ansätzen des Verfassers zu einer interdisziplinären Behandlung an dieser Stelle etwas mehr politik-wissenschaftliche und historische Analyse erhofft. Die staatlichen Entscheidungsprozesse, die zu der Wahl verschiedener Streiterledigungsverfahren führen, bleiben im Grunde unerschlossen. Dennoch sei über die Ergebnisse des dritten Teils der Schrift etwas genauer berichtet, da sie viele fruchtbare Ansätze aufzeigen, denen nachzugehen sich lohnen dürfte. Das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung zur richterlichen Streiterledigung hat einen positiven Einfluß auf die Wahl dieses Mittels der Streiterledigung, anders als eine Verpflichtung zur Streiterledigung mit Auswahlmöglichkeit unter mehreren friedlichen Streiterledigungsmethoden. Auch die Klagemöglichkeit auf Grund fakultativer Erklärungen nach Art. 36 des IGH-Statuts hat die Bereitschaft zur richterlichen Streitbeilegung in Amerika nicht erhöht. Weiter wird untersucht, welchen Einfluß die der Entscheidung möglicherweise zugrundezulegenden Normen auf die Wahl der richterlichen Streiterledigung haben. Hier wird aus dem gesammelten Material der Schluß gezogen, daß zunehmende Allgemeinheit der Rechtssätze zu geringerer Inanspruchnahme von Gerichtsinstanzen führt, während bei Vorliegen von spezielleren, insbesondere Vertragsnormen die Bereitschaft größer ist. Ferner wird die Hypothese aufgestellt,

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

daß die Chance der Inanspruchnahme richterlicher Streitbeilegungsmethoden in dem Maße sinkt, in dem die Konflikte mehr auf Strukturveränderungen in den Staatenbeziehungen beruhen. Damit wird übergeleitet zu dem Kriterium der Bedeutung des Konflikts. Hierbei trifft man etwas unvermutet auf die Problematik der Abgrenzung zwischen politischen und rechtlichen Streitigkeiten, die der Verfasser mit Recht als unfruchtbar beiseite setzt. Sodann werden die Machtunterschiede zwischen den einzelnen Staaten auf ihre Bedeutung für die Bereitschaft zur richterlichen Streitbeilegung untersucht. Es wird festgestellt, daß sich die relativ mächtigeren Staaten nur ungern multilateral binden, während sie zu bilateralen Bindungen in Form von Schiedsverträgen und Einsetzung von *ad hoc*-Tribunalen durchaus bereit sind. Zu Recht weist der Verfasser hier darauf hin, daß es keineswegs immer im Interesse einer schwächeren Partei ist, einen Streit gerichtlich auszutragen, da die anzuwendenden Entscheidungsnormen des Völkerrechts ja auch den Machtfaktor widerspiegeln, einen mächtigeren Staat darum durchaus begünstigen können. Bei der Frage der Bedeutung der psychologischen Einstellung der Parteien zueinander beschränkt sich der Verfasser auf einige Ansätze. Er sieht eine gewisse Tendenz, daß besonders gespannte Konfliktsverhältnisse nicht einer richterlichen Entscheidung unterstellt werden. Bei der Frage, ob und inwieweit der Grad der Teilhabe am gleichen Wertsystem, die innere Stabilität oder Instabilität der Staaten sowie die individuelle Besetzung der staatlichen Entscheidungspositionen für die Wahl richterlicher Streitbeilegung eine Rolle spielen, beschränkt sich der Verfasser auf Vermutungen.

Ein Buch also mit einer vielversprechenden Fragestellung und verdienstvollen Materialsammlung. Die Antwort auf die gestellten Fragen fällt indessen etwas knapp und kursorisch aus. Michael Bothe

Ginther, Konrad: Die völkerrechtliche Veranwortlichkeit internationaler Organisationen gegenüber Drittstaaten. Wien, New York: Springer 1969. VII, 202 S. (Forschungen aus Staat und Recht, im Zusammenwirken mit Walter Antoniolli hrsg. von Günther Winkler, Bd. 8). 38.— DM brosch.

Die besprochene Schrift behandelt ein dogmatisch schwieriges, grundlegendes Strukturproblem der heutigen Völkerrechtsordnung. Von daher rechtfertigt es sich wohl, daß der Verfasser seine Überlegungen mit einer methodologischen Standortbestimmung eröffnet. Ausgangspunkt der weiteren Untersuchungen ist die Rechtsnatur internationaler Organisationen, wiederum eingeleitet durch Ausführungen zur Rechtssubjektivität der Staaten (Problem der Souveränität und der Grundrechte der Staaten). Daran schließt sich eine Analyse der Theorien der Völkerrechtssubjektivität. Schließlich führt der Verfasser eine für die weitere Untersuchung wesentliche Unterscheidung zwischen der Haftungs- und der Integrationssubjektivität internationaler Organisationen ein. Sodann wird die Behandlung des Problems der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in der Lehre, in den Statuten der Organisationen und in der Praxis dargestellt.

Folgendes sieht der Verfasser als geltendes bzw. in Entstehung befindliches Recht

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

an: Internationale Organisationen mit Haftungssubjektivität sind solche, deren Zweck es ist, daß sich die beteiligten Staaten in die Kosten für bestimmte Unternehmungen teilen. In diesem Falle ist die Übernahme der Haftung durch die Organisation schon in Sinn und Zweck der Organisierung angelegt. Hier bedarf es zur Annahme einer primären Haftung der Organisation keiner Anerkennung der Organisation durch Drittstaaten. Allerdings muß verlangt werden, daß eine mißbräuchliche Ausnutzung der primären Verantwortlichkeit der Organisation ausgeschlossen wird. Das bedeutet, daß die Staaten der Organisation die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen müssen. Außerdem bleibt die subsidiäre Haftung der Mitgliedstaaten bestehen. Organisationen mit Integrationssubjektivität (das ist der Großteil der internationalen Organisationen) dienen einer intensiveren Rechtsbildung. Sie sind nicht darauf angelegt, im Schadensfall als Haftungssubjekt zu dienen. Darum haften hier bei Schadensfällen grundsätzlich die Mitgliedstaaten solidarisch. Sie können einem Drittstaat die zentralisierte Regelung des Schadensfalles durch die Organisation anbieten. Der dritte Staat braucht ein solches Angebot aber nicht anzunehmen. Einen Sonderfall stellen die UN und ihre Tochterorganisationen als universale Organisationsformen der Staatengesellschaft dar. Diese Organisationen haften bei Schadensfällen allein unter Ausschluß ihrer Mitgliedstaaten. Die Art, wie Verf. seinen Gegenstand angeht, eine ausgewogen reflektierte Mischung aus konstruktiv-deduktiver, soziologisch-induktiver und rechtspolitisch-spekulativer Methode, verdient Beachtung. Michael Bothe

Goerdeler, Rainer: Die Staatensukzession in multilaterale Verträge. Eine Darstellung der Praxis der Gebietsnachfolger Frankreichs in Afrika. Berlin: Duncker & Humblot (1970). 245 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 9). 48.— DM brosch.

Der Verf. hat die unendliche Mühe auf sich genommen, für alle wesentlichen multilateralen Abkommen die Nachfolgepraxis der Staaten zu untersuchen, die aus den ehemaligen französischen Kolonien, Protektoraten und Treuhandgebieten in Afrika hervorgegangen sind. Im Bereich der Sozialordnung (»sozialhumanitäre« Abkommen, sanitäre Ordnung, internationale Arbeitsordnung, Ernährungsordnung), der Kulturordnung, der Wirtschaftsordnung, der Verkehrsordnung und der Justizabkommen wird so für jeden Vertrag untersucht, ob und wann Frankreich Vertragspartner geworden ist, ob der Vertrag sich auf die jeweiligen abhängigen Gebiete erstreckte, welche Neustaaten in welcher Form dem UN-Generalsekretär, den verschiedenen anderen internationalen Organisationen oder den Depositarmächten gegenüber Fortgeltungserklärungen abgegeben haben. Soweit dies erforderlich und möglich war, wurden hinsichtlich all dieser Fragen auftretende Zweifel an Hand der einschlägigen Literatur geklärt. Auch wird versucht, aus den Fortgeltungserklärungen eine Rechtsauffassung herauszukristallisieren. Eine vorangehende Einleitung stellt knapp und übersichtlich die zur Staatensukzession vertretenen Rechtsauffassungen und die Entwicklung des Status der betreffenden Gebiete dar.

Die Arbeit ergänzt so die bisherige internationale Dokumentation durch wichtige und interessante Materialien für weitere Völkerrechtsforschung und eventuelle

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Kodifizierung. Wie der Verf. im Vorwort einräumt, standen ihm einerseits nicht alle einschlägigen Quellen zur Verfügung, dürfte es andererseits die Kraft eines Einzelnen übersteigen, das ungeheure Material selbst hinsichtlich einzelner Staatengruppen voll zu überblicken. Der untersuchte Bereich zeigt, wie schwierig es ist, empirisch zu einer Entscheidung für die eine oder die andere Sukzessionstheorie zu gelangen. Albert Bleckmann

Imboden, Max: Staat und Recht. Ausgewählte Schriften und Vorträge. Basel, Stuttgart: Helbig & Lichtenhahn 1971. IX, 551 S. geb.

Die repräsentative, umfassende Sammlung der wesentlichen Arbeiten des Autors erscheint genau zweieinhalb Jahre nach seinem viel zu frühen Ableben (geb. 19. 6. 1915, † 7. 4. 1969). Die geschmackvoll ausgestattete Edition wurde, in Ergänzung und Abrundung der noch vom Autor selbst getroffenen Auswahl, besorgt von dessen Schülern Peter Saladin und Luzius Wildhaber, inzwischen selbst Lehrstuhlinhaber, und eingeleitet von Hans Huber, der anläßlich seines 70. Geburtstags am 24. 5. 1971 selbst vielfache Würdigung erfuhr und dem anderthalb Jahrzehnte Jüngeren nun diesen Nachruf widmet. Darin wird auch verwiesen auf in der Edition nicht enthaltene, umfangreichere Arbeiten wie »Der verwaltungsrechtliche Vertrag« (1958, vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 140 f.) und die »Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung« (1960 ff., 4. Aufl. 1971); zu erwähnen wären auch »Die Staatsformen« (besprochen ZaöRV Bd. 22, S. 809) und andere Arbeiten, die zusammen mit den in die Sammlung aufgenommenen Aufsätzen die Grundlinien einer vom Autor geplanten »Allgemeinen Staatslehre« erkennen lassen.

Diese 29 Aufsätze bzw. Vorträge werden nun in fünf Gruppen vorgelegt: I. Staatstheorie (neben Arbeiten über Montesquieu, Rousseau und Bodin: »Das Gesetz als Garantie rechtsstaatlicher Verwaltung«, 1954, und »Gewaltentrennung als Grundproblem unserer Zeit«, 1965); II. Schweizerisches Staatsrecht: Hier erscheinen Arbeiten zum Föderalismus, zur Verfassungsreform und zu einzelnen Grundsatzfragen wie »Der Schutz vor staatlicher Willkür« (1945), »Normkontrolle und Norminterpretation« (1961) sowie der Aufsatz »Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz« (S. 257—277), womit der Autor mitwirkte an dem 1961 vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht veranstalteten zweiten seiner Kolloquien »Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart« (1962, vgl. ZaöRV Bd. 23, S. 567—572, wo auch auf einen wichtigen Diskussionbeitrag Imbodens, a.a.O., S. 801—803, hingewiesen wird); III. Verwaltungsrecht: Hier finden sich die wichtigen Arbeiten »Der Schutz der Eigentumsgarantie« (1952), »Gemeindeautonomie und Rechtsstaat« (1953), »Der Beitrag des Bundesgerichts zur Fortbildung des schweizerischen Verwaltungsrechts« (1959), »Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut« (1960), »Grundsätze administrativen Ermessens« (1966) und »Zur Scheinlogik rechtlicher Grundaussagen« (1969); unter IV. Verwaltungsjustiz erscheinen die Aufsätze »Rechtsstaat und Verwaltungsorganisation« (1951), »Gestalt und Zukunft des schweizerischen Rechtsstaates« (1960) und »Staatsbild und Verwaltungsrechtsprechung« (1963), schließlich unter V. Steuerrecht: zwei Arbeiten zur Finanzreform (1949 und 1956) und »Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Privateigentums als Schranke der Besteuerung« (1960), worin man eine

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Art Ergänzung sehen könnte zu dem Beitrag von Hans Huber »Öffentlichrechtliche Gewährleistung, Beschränkung und Inanspruchnahme privaten Eigentums in der Schweiz« zum ersten der Heidelberger Kolloquien »Staat und Privateigentum« (1960), bei dem die steuerrechtliche Seite bewußt beiseite gelassen war.

Bedauern mag man, daß dem wertvollen Band nicht über den Quellennachweis (S. 549—551) hinaus eine Bibliographie des Gesamtwerks von Max Imboden beigegeben wurde. Red.

Keith, Kenneth James: The Extent of the Advisory Jurisdiction of the International Court of Justice. Leyden: Sijthoff 1971. 271 S. Dfl. 40.— geb.

Beschreibung und Analyse der Gutachtenkompetenz des IGH sind die Hauptziele der vorliegenden Studie, die auf einer 1963 abgeschlossenen Arbeit basiert, aber auf den neuesten Stand gebracht wurde, sieht man einmal ab von der kaum zu erwartenden Berücksichtigung des gerade abgeschlossenen *Namibia*-Falles. Um es gleich vorweg zu sagen: Die Erfüllung des selbstgesetzten Zieles ist dem Verfasser vorzüglich gelungen, und man wird in der Zukunft an dieser materialreichen Arbeit nicht vorbeigehen können. Das einleitende Kapitel bringt eine sehr knapp gefaßte Darstellung der Entstehungsgeschichte der Gutachtenkompetenz; im übrigen befaßt es sich mit prinzipiellen Einwendungen, die gegen eine richterliche Befugnis zur Erstattung von Gutachten geltend gemacht werden könnten. Das 2. Kapitel analysiert — auf den ersten Blick nicht ganz in das Konzept der Arbeit einzuordnen — die Präzedenzwirkung der Entscheidungen des StIGH. Eines der für die Würdigung der Gutachtenkompetenz wesentlichen Ergebnisse ist die Feststellung, daß sich Unterschiede für das streitige und das Gutachtenverfahren insoweit nicht feststellen ließen. Den Hauptteil der Studie bilden die Kapitel 3—5. Der Verfasser untersucht hier die Voraussetzungen des Zugangs zum Gericht sowie dessen Ermessen bei der Entscheidung, das Gutachten zu erstatten. Kapitel 3 behandelt im einzelnen die zur Antragstellung ermächtigten Organe, die Bedeutung der »Rechtsfrage« (Art. 96 UN-Charta) und der Zustimmung der an einer einem Gutachtenantrag zugrunde liegenden Streitigkeit beteiligten Parteien für die Zulässigkeit des Antrages. Die beiden übrigen Kapitel des Hauptteiles sind den beiden zentralen Gesichtspunkten gewidmet, die der Gerichtshof zur Begrenzung seines Ermessens bei der Entscheidung über die Erstattung eines Gutachtens entwickelt hat: seine Qualität als Hauptorgan der UN sowie sein Charakter als Rechtspflegeorgan. Naturgemäß erlangt gerade dieser letzte Punkt in der Darstellung das größere Gewicht. Erörtert wird in diesem Zusammenhang auch die für den Autor zentrale Frage der Autorität der Gutachten der beiden Gerichtshöfe. Das 6. Kapitel wendet sich mehr am Rande liegenden Fragen zu, die für die Ausübung des Ermessens des Gerichts eine Rolle spielen könnten, so z. B. der politischen Natur der Gutachtenfrage, der Erreichbarkeit anderer friedlicher Streitbeilegungsmittel und der — politischen — Relevanz der Zustimmung am Streit beteiligter Staaten. Am Anfang des Schlußkapitals steht eine summarische Darstellung der Arbeitsergebnisse der vorhergehenden Einzelabschnitte. Auf dieser Grundlage und anknüpfend an mögliche grundsätzliche Einwendungen gegen eine richterliche Gutachtenkompetenz gelangt der Verfasser zu einer abschließenden Würdigung. Nach seiner Auffassung hat der IGH,

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ganz anders als früher der StIGH, mit der Ausübung seiner Gutachtenkompetenz deutliche Züge eines Verfassungsgerichts der UN gewonnen. Man wird dieser Feststellung, gerade im Lichte des jüngst erstatteten *Namibia*-Gutachtens, mindestens teilweise zustimmen können. Für den auffälligen Mangel an Gutachten-Anträgen, denen echte zwischenstaatliche Streitigkeiten zugrunde liegen, macht Verfasser ebenso wie für die geringe Inanspruchnahme des streitigen Verfahrens weitgehend den gegenwärtigen Zustand der Staatengesellschaft verantwortlich. Insgesamt zeigt er sich nicht gerade optimistisch hinsichtlich der Bedeutung, die das Gutachtenverfahren in der Zukunft wird spielen können. Das liege freilich nicht an den Grundsätzen und Verfahren, die der Gerichtshof entwickelt habe. Diese könnten ohne Einschränkung als gesunde Basis für weitere Gutachtenverfahren anerkannt werden.

v. Mangoldt

Krülle, Siegrid: Die völkerrechtlichen Aspekte des Oder-Neiße-Problems. Berlin: Duncker & Humblot (1970). XXIV, 391 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 10). 76.— DM brosch.

Diese Dissertation wurde vor Beginn der neuen Ostpolitik und insbesondere vor Beginn der zum Moskauer und Warschauer Vertrag führenden Verhandlungen abgeschlossen. Manche ihrer Feststellungen, besonders im Schlußabschnitt, dürften damit von der Entwicklung überholt werden. Das tut der recht breit angelegten Untersuchung jedoch grundsätzlich keinen Abbruch. Der einleitende Abschnitt ist nach mehr technischen Bemerkungen und Klarstellungen im wesentlichen der Frage nach einer für Ost und West gleichermaßen verbindlichen Bewertungsgrundlage, der Frage nach der Einheit des Völkerrechts, gewidmet. Man fragt sich hier freilich, ob das Problem auf 24 Seiten, noch dazu unter recht weitreichender Beschränkung auf westdeutsche Stimmen, angemessen zu durchleuchten war, was Verfasserin offensichtlich beabsichtigte; weniger wäre hier vielleicht besser gewesen. Im ersten Teil der Arbeit gibt Verfasserin einen knappen Überlick über die deutsch-polnischen Beziehungen seit den drei polnischen Teilungen sowie die Entwicklungen, die zur Festlegung der Oder-Neiße-Linie geführt haben. Der zweite Teil behandelt die Völkerrechtssubjekte, die als Träger der Gebietshoheit in den Oder-Neiße-Gebieten in Frage kommen könnten; in diesem Zusammenhang untersucht Verfasserin ausführlich die Rechtslage Deutschlands nach 1945 einschließlich der Frage der Handlungsfähigkeit des Reiches oder einer der beiden — oder beider — auf seinem Gebiet gegenwärtig existierenden Gebilde hinsichtlich der Oder-Neiße-Gebiete; vor allem wegen der alliierten Vorbehaltsrechte sieht Verfasserin auch gegenwärtig diese Handlungsfähigkeit jedenfalls für den Gebietsstatus verändernde Akte als nicht wiederhergestellt an. Eine Zuständigkeit der Alliierten als Sieger des zweiten Weltkrieges oder sonstiger Drittstaaten oder der Staatengemeinschaft lehnt Verfasserin gleichfalls ab (S. 108—119). Damit ist bereits ein wesentliches Vorergebnis für den dritten Teil der Arbeit festgestellt, der zunächst abstrakt die verschiedenen Formen und Voraussetzungen des Gebietserwerbs, anschließend konkretisiert für die Oder-Neiße-Gebiete, behandelt: Eine Zession habe weder durch das Potsdamer Abkommen noch durch den Görlitzer Vertrag stattfinden können (S. 171—178, 185—187). Verfasserin prüft und verneint im übrigen einen Gebietserwerb durch

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Adjudikation, Annexion und Ersitzung, für die letzteren beiden, weil mangels der Zustimmung der von einer Reihe von Staaten unterstützten BRD die Wiedereinsetzung der deutschen Staatsgewalt in den Gebieten nicht aussichtslos erscheine. Im vierten Teil untersucht Verfasserin deshalb an Hand einer Reihe von Präzedenzfällen und des Potsdamer Abkommens Inhalt und Wesen der der UdSSR bzw. Polen übertragenen Verwaltung. Der fünfte Teil schließlich beschäftigt sich mit den polnischen und sowjetischen Ansprüchen auf die Oder-Neiße-Gebiete, hierbei u. a. die Prinzipien der natürlichen und der sicheren Grenzen und einen Wiedergutmachungsanspruch berührend, ferner mit den entgegengesetzten deutschen Ansprüchen, wobei das Selbstbestimmungsrecht sowie das Recht auf Heimat erörtert, aber nicht für tragfähig befunden werden. Die Schlußfeststellungen behandeln Möglichkeiten zur Beilegung des Streites um die Oder-Neiße-Gebiete. Mit dem übrigen Inhalt der Arbeit scheinen sie freilich nicht ganz abgestimmt, so wenn Verfasserin feststellt, weder die Bundesrepublik noch die sowjetische Besatzungszone habe mit den von ihr abgeschlossenen Grenzverträgen ganz Deutschland binden können (S. 355), obwohl das Verhältnis dieser Gebilde zum Reich nicht entschieden wurde (Teil 2, S. 98—107). Erstaunlich auch, daß die Möglichkeit eines einseitigen Verzichts der BRD auf die Oder-Neiße-Gebiete nur unter dem Aspekt des Vertrages, damit der Zession (S. 356 f.), nicht aber unter dem der Zustimmung zur Annexion gewürdigt wird, was angesichts der Ausführungen im dritten Teil (S. 196—210) hätte naheliegen müssen. Verfasserin richtet ihr Augenmerk vielmehr auf einen mit einem wieder handlungsfähig gewordenen deutschen Vertragspartner abzuschließenden die Frage regelnden Vertrag. Die sicherlich interessante Arbeit erscheint so untrennbar mit einer Phase deutscher Vorstellungen zur Bereinigung der Nachkriegssituation verbunden. v. Mangoldt

Kutzner, Gerhard: Die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS). (Hamburg): Hansischer Gildenverlag (1970). 399 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 62). 48.— DM brosch.

Die vorliegende Schrift enthält die vollständigste Darstellung der Rechtsgrundlagen der institutionalisierten interamerikanischen Zusammenarbeit. Nach einer eingehenden Schilderung des historischen Wachstums dieser Zusammenarbeit von der Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Staaten bis zum Gipfeltreffen der amerikanischen Staatschefs in Punta del Este (1967) behandelt der Verf. die wichtigsten Rechtsfragen, die sich aus dem Wesen und der Struktur der OAS ergeben. Dabei beschränkt er sich nicht auf die juristische Analyse, sondern bezieht in seine Untersuchung auch diejenigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ein, die zum Verständnis dieser Regionalorganisation, nicht zuletzt ihrer Mängel, herangezogen werden müssen. Die Arbeit zeichnet sich durch erfreuliche Nüchternheit aus und gibt der gerade auf diesem Gebiet nicht zu unterschätzenden Spanne zwischen abstraktem Norminhalt und politisch-ökonomischer Realität breiten Raum. Sie bezieht die Machtfaktoren hinter der oft wortreichen und begrifflich wenig präzisen juristischen Fassade ein.

Den Höhepunkt des interamerikanischen Systems sieht der Verf. in den Ergeb-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

nissen der Konferenzen von Chapultepec (1945) und Rio de Janeiro (1947), auf denen die USA zum letzten Mal ihren überragenden Einfluß auf das dortige Regionalsystem bestätigen konnten. Seither seien die wirtschaftlichen und sozialen Probleme Lateinamerikas, vor allem durch die sich ständig weiter öffnende Schere zwischen fallenden Rohstoff- und steigenden Industriegüterpreisen, immer drängender geworden. Mit ihnen sei die Enttäuschung Lateinamerikas über die Begrenztheit der Hilfe der USA, zumal im Vergleich mit der amerikanischen Nachkriegshilfe für Europa und Asien, gewachsen. Das veränderte psychologische Klima, der Überhang traditioneller Großmachtpraktiken (z. B. Vorgehen der USA in den Krisen wegen Guatemala, 1954, oder in der Dominikanischen Republik, 1965) sowie die ideologischen Kontroversen der Nachkriegsepoche (zwiespältiges Verhalten der amerikanischen Regierungen gegenüber Kuba seit der Machtübernahme durch Castro) hätten ein Stagnieren des politischen Zusammenschlusses bewirkt. Bei der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit auf dem amerikanischen Kontinent habe die OAS daher nur mäßige und zudem umstrittene Resultate erzielt. In keinem Fall sei es ihr gelungen, den Kern der tiefgreifenden Spannungen und Konflikte zu beseitigen. Demgegenüber hätten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturpolitischen Probleme Lateinamerikas in den letzten Jahren den Schwerpunkt der Tätigkeit der OAS gebildet. Diese Arbeit sei insgesamt erfolgreich gewesen (S. 377). Die OAS spiele zwar noch keine große, aber zunehmend eine größer werdende Rolle bei der Austragung der Interessengegensätze, besonders im wirtschaftspolitischen Bereich, zwischen den USA und Lateinamerika, aber auch unter den lateinamerikanischen Staaten selbst (S. 201).

Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Koordination des interamerikanischen Systems mit der UN-Charta weder lückenlos noch unzweideutig sei (S. 89). Auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit bestehe ein Widerspruch zwischen Art. 25 der OAS-Charta sowie dem Rio-Vertrag einer- und der UN-Charta andererseits, weil die OAS-Staaten nach den interamerikanischen Rechtsvorschriften aus eigener Initiative jeder friedensgefährdenden Situation mit Sanktionen, einschließlich bewaffneter Gewalt, entgegentreten könnten (S. 193). Diese Ansicht weicht von der vorherrschenden Meinung (vgl. D a h m) ab, derzufolge die regionalen Rechtssätze im Rahmen der universalen Ordnung der UN-Charta auszulegen und anzuwenden sind. Den Ausschluß Kubas aus der OAS hält K. für unzulässig; jedenfalls hätte er nicht auf Art. 8 des Rio-Vertrages gestützt werden dürfen (S. 171 ff.).

Auch wer dem Verf. nicht in allen Punkten seiner Darstellung zu folgen vermag, wird die Veröffentlichung dieser Arbeit begrüßen, die sich durch wohltuende Objektivität von der herkömmlichen »Pflichtübung in panamerikanischen Deklamationen« (S. 138) abhebt. Hermann M e y e r - L i n d e n b e r g

L a d o r - L e d e r e r, J. J.: International Group Protection. Aims and Methods in Human Rights. Leyden: Sijthoff 1968. 481 S. 52.— DM geb.

Dem Verfasser ist für die Inangriffnahme einer Durchforschung des Problems des Gruppenschutzes zu danken. Bei aller Kritik an dem nun schon der Völkerrechtsgeschichte angehörenden System des Minderheitenschutzes durch den Völker-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

bund war dieses immerhin ein großartiger Versuch, Gruppendiskriminierungen zu verhindern. Das System und die Arbeiten der UN beruhten dann auf der Vorstellung, die Verbürgung der völkerrechtlichen Menschenrechte als Individualrechte könnte einen speziellen Gruppenschutz unnötig machen und in gewisser Weise überspielen, da »Gleichheit« für alle Individuen Exzeptionen für Gruppen ersetzen könnte. Es scheint nun erwiesen, daß diese Hoffnung trügerisch war; das Problem ist geblieben.

Das vorliegende Buch bietet neue Lösungen an, verständlicherweise tastend und um Abgrenzungen bemüht. Es geht um keine bestimmte »Gruppe«, sondern eher um Gruppierungen. Von manchen Kategorien (z. B. Kriegsgefangene) wird gezeigt, wie das geltende Recht ihnen bereits einen Status zugewiesen hat; andere wieder finden sich in einer Art rechtlichem Schwebezustand. Verfasser nimmt Abgrenzungen im weitesten Sinne vor, bei denen es dann allerdings auch oft schwerfällt, überhaupt eine Einordnungsmöglichkeit zu sehen. Naturgemäß geht es vorwiegend um den Begriff der Diskriminierung, der dann vom Verfasser im Rahmen gerade humanitären Schutzes seine Bedeutung entwickelt. Daher fragt sich Verfasser auch, welche Gruppen dieses Schutzes insbesondere bedürfen. Für die Belange und die Ausübung des Schutzes scheint Verfasser Individuen und Gruppen zwar als vom Völkerrecht geschützt oder schutzwürdig anzusehen, hat aber offenbar Bedenken, ihnen unmittelbare Verfahrensrechte an die Hand zu geben, da das doch nicht praktikabel sei. Hieraus folgt auch eine Kritik an Vorschlägen im Rahmen der UN. Immer noch könne das Völkerrecht nicht in das innerstaatliche Recht hineinwirken. Daher sei die Geltendmachung der Schutzansprüche am ehesten durch »neutrale« internationale Organisationen, etwa auch durch *non-governmental organizations*, zu betreiben. Das System der europäischen Menschenrechtskonvention wird lobend gewürdigt. So sucht Verfasser neue Wege. Es ist zu wünschen, daß die Anregungen, die so zahlreich und scharfsinnig geboten werden, weiterverfolgt werden. Obwohl der Betrachtungsgegenstand notwendigerweise nur vage Umrisse aufweisen kann, ist es eindrucksvoll zu lesen, wie Verfasser die dogmatischen Grundlagen des Völkerrechts immer wieder zum klaren Ausgangspunkt seiner Überlegungen macht.

Karl Doehring

L'organisation judiciaire en Afrique noire. Etudes. Colloque organisé par le Centre d'Histoire et d'Ethnologie juridiques sous la direction de John Gilissen. Etudes d'histoire et d'ethnologie juridiques, publiées par le Centre d'histoire et d'ethnologie juridiques. Publié avec l'appui du Ministère de l'Education nationale et de la Culture. Bruxelles: Editions de l'Institut de Sociologie, Université Libre de Bruxelles 1969. 290 S. 450 FB brosch.

Der Band umfaßt die Beiträge zu einem im Mai 1962 vom Centre d'Histoire et d'Ethnologie juridiques veranstalteten Kolloquium. Die Referate beziehen sich in erster Linie auf den Kongo-Kinshasa (Zaïre) und Burundi und befassen sich vor allem mit der Stammesgerichtsbarkeit (Balanda, L'organisation judiciaire chez les Basakata, les Badja et les Baboma; Mafema, Organisation judiciaire au pays lunda; Vanderlinden, Aspects de la justice indigène en pays zande; Pauwels, Les tribunaux coutumiers de Léopoldville; Helvetius, Fonctionne-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ment de la justice en milieu coutumier au Burundi) und mit Fragen der Justizreform (de Wilde, La réforme de la Justice au Congo; Sohier, Remarques sur l'avenir de l'organisation judiciaire en République démocratique du Congo). Zum Zwecke der Rechtsvergleichung wurden Berichte über die ehemals britischen (Allott, Local and customary courts in the former British territories in Africa; Sonius, Problèmes de l'organisation judiciaire au Tanganyika) und französischen Kolonien (Zuyderhoff, Note sur l'organisation judiciaire en République du Congo; Ramangasoavina, Note sur l'organisation judiciaire malgache) aufgenommen.

Die Berichte geben einen ausgezeichneten Überblick über die behandelten Länder. Besonders zu begrüßen ist, daß man in einer Anzahl von Referaten sonst schwer zugängliches Material über die Stammesgerichtsbarkeit findet. Zu bedauern bleibt, daß, im Gegensatz zu den früheren britischen Kolonien, ein zusammenfassender Bericht für die früheren französischen Kolonien fehlt; die Berichte über Madagaskar und den französischen Kongo geben für diesen Bereich nur ein unvollständiges Bild. Die Gerichtsbarkeit in den portugiesischen Kolonien, in Südafrika und in Rhodesien wurden anscheinend ausgespart, weil sich in diesen Ländern wegen ihrer politischen Lage die in den Mittelpunkt des Kolloquiums gerückte Frage nach der Reform der Gerichtsbarkeit anders stellt.

Trotz den aufgezeigten Lücken gestatteten diese Landesberichte den beiden Generalberichterstattern Gilissen und Vanderlinden einen hervorragenden Bericht über die Möglichkeiten und die Tendenzen der Gerichtsreform auf rechtsvergleichender Grundlage. Zu Recht stellen diese Autoren in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung das Problem des Dualismus der Gerichtsbarkeit. In allen afrikanischen Staaten gibt es neben dem vom Mutterland übernommenen, auf bestimmte Materien und Personengruppen anwendbaren »modernen« Recht das auf die im Stammesverband verbliebenen Eingeborenen anwendbare afrikanische Gewohnheitsrecht, und diese Dualität des materiellen Rechts führt überall zu einem Dualismus auch der Gerichtsbarkeit. Gilissen und Vanderlinden zeigen vor allem auch die Unterschiede im Rahmen dieses Dualismus auf, der von einer fast vollständigen Trennung über mehrere Stufen fast bis zur völligen Integration der Gerichtsbarkeiten führt. Die Entkolonisierung hat nun mit der Einführung des Gleichheitssatzes auch diesen Dualismus in Frage gestellt. Die Entwicklung geht deshalb überall in die Richtung einer größeren Integration beider Gerichtszweige, die allerdings an der Verschiedenheit der materiellen Rechtsordnungen ihre Grenze findet. Damit hat aber auch eine Studie über den Dualismus der Gerichtsbarkeiten ihre Grenzen erreicht. Diese Studie wäre also durch eine Untersuchung über das materielle Recht zu ergänzen: kann beim Stand der heutigen sozialen Entwicklung in den afrikanischen Staaten der Dualismus des materiellen Rechts durch eine einheitliche Kodifikation abgelöst werden? Soweit dies nicht geschehen und nicht möglich ist, stellt sich eine zusätzliche Frage. Dem »modernen« Recht wurde nämlich gegenüber dem traditionellen Gewohnheitsrecht ein höherer materieller und teilweise auch formeller Rang zugebilligt, der sich im Rahmen des materiellen Rechts in der Verdrängung und der Durchdringung des einheimischen durch das europäische Recht, im Rahmen des

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Prozeßrechts in Regeln manifestierte, nach denen bei den geringsten Anknüpfungspunkten zur »Moderne« die europäische Gerichtsbarkeit die einheimische Gerichtsbarkeit verdrängte. Diese Regeln beruhten teilweise auf der Vormachtstellung der Europäer, teilweise auf der Höherschätzung der europäischen Werte. Sind diese Regeln aufrechterhalten worden, müssen sie trotz des Gleichheitssatzes nicht aufrechterhalten werden, um die Entwicklung zum modernen Staat zu fördern?

Albert Bleckmann

Pelzer, Norbert: Rechtsprobleme der Beseitigung radioaktiver Abfälle in das Meer. Eine völkerrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchung. Göttingen: (Institut für Völkerrecht) 1970. XL, 216 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht. Hrsg. Georg Erler, Bd. 41). brosch.

Bevor Pelzer auf die bisherige und eine mögliche zukünftige Regelung der Beseitigung radioaktiver Abfälle im Völkerrecht und im Landesrecht eingeht, zeigt er in einem 1. Abschnitt die naturwissenschaftlich bedingten Schwierigkeiten einer solchen Regelung. Geht man davon aus, daß der radioaktive Abfall von 100 000 t im Jahre 1965 auf 10 Mill. t im Jahre 2000 anwächst und daß die bisher sicherste Form einer Beseitigung dieses Abfalls in der Versenkung im Meer besteht, verlangt die steigende Gefahr einer Verseuchung mit unabsehbaren Folgen für die Fauna und Flora des Meeres und damit im Ergebnis auch für den Menschen dringend eine rechtliche Regelung. Nun ist es zwar möglich, auf Grund der bisherigen Ansätze im Völker- und Landesrecht die radioaktive Verseuchung des Meeres zu definieren, als »jede Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Meereswassers einschließlich seiner Lebewelt und des Meeresgrundes durch spezifische, künstlich dem Meereswasser zugeführte aktive Stoffe, die geeignet ist und mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß sie zu Beeinträchtigungen oder Verletzungen der Rechte anderer, insbesondere der Meeresnutzer oder der Meeresanlieger, führen kann«. Der Stand der Naturwissenschaft ermöglicht aber noch keine sicheren Aussagen über die tatsächliche Gefährdung. Infolgedessen ist es nicht möglich, einerseits bestimmte Regeln zur Verhinderung einer Verseuchung aufzustellen, andererseits bei Schäden die Kausalität eindeutig nachzuweisen. Die Folge ist, daß die im Völker- und im Landesrecht bisher entwickelten und in der nächsten Zukunft möglichen Regelungen recht unbestimmt bleiben müssen.

Im 2. Abschnitt untersucht der Verf. die Zulässigkeit der Versenkung radioaktiver Abfälle ins Meer nach Völkerrecht, und zwar getrennt für die Hohe See und die küstennahen Gewässer, mit dem Ergebnis, daß sowohl das allgemeine Völkerrecht als auch Art. 2 der Konvention über die Hohe See zwar die Meeresverseuchung im Sinne der obigen Definition verbieten dürften, daß aber alle einschlägigen Vorschriften zu unbestimmt bleiben, um die Versenkung im Einzelfall sicher auszuschließen. Angesichts der naturwissenschaftlichen Ungewißheiten begründe auch Art. 25 dieser Konvention bisher für die Staaten keine Pflicht zum Erlaß bestimmter Regeln, verpflichte sie vielmehr nur zur Kooperation mit den zuständigen internationalen Organisationen und zu anderen Maßnahmen, die solche Regeln rechtlich und faktisch vorbereiten. Auch andere multi- und bilaterale Ver-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

träge — der Verf. untersucht insbesondere den Antarktis-Vertrag, den Schiffssicherheitsvertrag, das Moskauer Teststop-Abkommen, den Vertrag über die europäische Atomgemeinschaft und Fischereiabkommen — beschränkten die Versenkung radioaktiver Stoffe ins Meer nur sehr punktuell.

Der 3. Abschnitt behandelt Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in 21 Staaten, ebenfalls mit weitgehend negativem Ergebnis: nur Finnland habe ein Sondergesetz erlassen. Die USA habe — aufbauend auf dem allgemeinen Atomenergierecht — eine Verwaltungspraxis entwickelt, die eine zusätzliche Spezialgesetzgebung zur Zeit nicht dringend geboten erscheinen lasse. Großbritannien, Belgien und Italien haben eine Gesetzgebung, die grundsätzlich hinreichenden Schutz vor radioaktiver Verseuchung des Meeres gewährleisten könne, doch bleibe unklar, in welcher Weise die Verwaltung das ihr eingeräumte Ermessen ausübe. In den übrigen 16 Staaten fehle zur Zeit noch jede ausgeprägte gesetzliche Sonderregelung. Auch in diesen Staaten sei die Abfallbeseitigung zwar einer Genehmigung unterworfen; es müsse aber bezweifelt werden, ob die vorgesehenen Kontrollen tatsächlich geeignet seien, den angestrebten Schutz zu gewährleisten.

Der 4. Abschnitt gilt den Problemen und Grundzügen künftiger Regelung. An Hand der Vergleichung bisheriger Rechtsvorschriften versucht Verf. hier Minimalerfordernisse sicherer Abfallbeseitigung festzulegen. Er befürwortet ein generelles Verbot der Versenkung hochaktiver Abfallprodukte. Hinsichtlich der schwach- und mittelaktiven Abfälle verlangt er eine strahlenabschirmende und im Meereswasser haltbare Verpackung, die so schwer ist, daß die Stoffe tatsächlich in die vorgeschriebene Tiefe absinken, eine Versenkung in große Tiefe, die Beschriftung der Verpackung, die Schaffung internationaler Verbotszonen, die Einführung einer internationalen Melde- und Informationspflicht und die Begründung einer regelmäßigen internationalen Radioaktivitätsüberwachung der Versenkungsorte. Die einschlägigen Regeln sollten durch internationale Organisationen vorbereitet und durch ein Übereinkommen abgesichert werden. Anschließend wird der Stand der Arbeiten für eine künftige Regelung im Bereich von IAEA, OECD und Euratom dargelegt.

Insgesamt gesehen eine solide Arbeit, die völkerrechtliche und rechtsvergleichende Ergebnisse auf dem Hintergrund naturwissenschaftlicher Erkenntnisse liefert und damit wertvolle Vorarbeiten nicht nur für den speziellen Fall der radioaktiven Meeresverseuchung, sondern auch allgemein zu dem hochaktuellen Thema des internationalen und nationalen Umweltschutzes liefert. Albert Bleckmann

Russotto, Jean: L'application des traités self-executing en droit américain. (Thèse, Université de Lausanne). Montreux: Ganguin et Laubscher 1969. 199 S. brosch.

Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge im amerikanischen Recht wurde, soweit ersichtlich, bisher nur in Aufsätzen behandelt: Die Erwartungen, die man an eine Monographie hierüber knüpft, werden vom Verf. nicht enttäuscht.

Im 1. Teil behandelt Russotto allgemein die Rechtsstellung der Verträge im amerikanischen Recht. In der in den USA und auch in Europa üblichen Weise unterscheidet er hier zwischen der Einführung der Verträge in das innerstaatliche Recht, dem Rang der Verträge in der innerstaatlichen Normenhierarchie und der unmittel-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

baren Anwendbarkeit durch die nationalen Gerichte und Verwaltungen. Art. VI cl. 2 der US-Verfassung mache *treaties* und *executive agreements* mit ihrem völkerrechtlichen Inkrafttreten grundsätzlich zu innerstaatlichem Recht im Range eines Bundesgesetzes. Voraussetzung für Einführung und Rang sei allerdings, daß sich die Vertragsbestimmung ihrem Inhalt nach zur unmittelbaren Anwendung durch die Gerichte oder die Verwaltung eigne. Damit gelangt Russotto für das amerikanische Recht zu demselben Ergebnis wie die in der Bundesrepublik herrschende Lehre, nach der ebenfalls nur das unmittelbar anwendbare Vertragsrecht innerstaatliches Recht wird und so einen Rang in der Normenhierarchie erhält. Faßt man den Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit mit dem Verf. so weit, daß er alle wesentlichen Formen der innerstaatlichen Vertragsanwendung umfaßt und so nicht schon *a priori* bestimmte innerstaatliche Rechtswirkungen abschneidet, bestehen gegen diese Theorie keine einschneidenden Bedenken.

Im 2. Teil untersucht der Verf. die unmittelbare Anwendbarkeit verschiedener Klauseln von Handelsverträgen, Liquor-Treaties, Auslieferungsverträgen, Verträgen über den gewerblichen Rechtsschutz sowie der Vorschriften der UN-Charta über die UN-Immunitäten und die Menschenrechte. Hier wird zunächst die Vertragspraxis und die nationale Gesetzgebung dargestellt; im Anschluß daran wird die amerikanische Rechtsprechung wiedergegeben. Insgesamt zeigt sich in den USA wie in anderen Staaten, daß die Gerichte nur selten ausdrücklich auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Verträge eingehen, in den verschiedensten Materien vielmehr die Vertragsbestimmungen ohne nähere Erörterung einfach anwenden. Zu Recht weist Russotto darauf hin, daß zwar eine gewisse Tendenz bestehe, Verträge über bestimmte Materien unmittelbar anzuwenden, daß es im Ergebnis aber auf den Inhalt und die Fassung jeder einzelnen Vertragsbestimmung ankomme. Besonders interessant sind in diesem Teil die Ausführungen über die Meistbegünstigungsklauseln in Handelsverträgen, über die Liquor-Treaties und über die Art. 55 und 56 der UN-Charta.

Im 3. Teil versucht der Verf. schließlich, auf Grund des zuvor dargelegten Materials, auch rechtsvergleichend, eine Definition des Begriffs und der Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit in den USA zu entwickeln. Zu Recht unterstreicht er, daß nicht nur Verträge, die Rechte und Pflichten der Einzelnen begründen, unmittelbar anwendbar sind, daß man vielmehr auch die Begründung von Rechten, Pflichten und Kompetenzen der Verwaltung in die Definition des *self-executing treaty* einbeziehen müsse, was, entgegen R.s Meinung, auch in Europa gesehen wird. Hinsichtlich der Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit stellt Russotto den Willen der Vertragspartner hinter der Bestimmtheit der Vertragsvorschrift zurück. Insoweit fordert er die »Autonomie« der Regel. Darunter versteht er, daß die Bestimmung hinreichend präzis, detailliert und vollständig sein muß; der Richter müsse allein auf sie gestützt alle Elemente der Entscheidung finden. Zu Recht zieht er insoweit eine Parallele zum amerikanischen Verfassungsrecht. In diesem Rahmen hält er an den Staat gerichtete Unterlassungspflichten für leichter vollziehbar als Handlungsgebote. Verträge, die legislatorische Maßnahmen vorsehen, schließen damit die unmittelbare Anwendbarkeit aus.

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Mit diesen Ergebnissen decken sich weitgehend Schrifttum und Rechtsprechung in Europa, wo freilich neben objektiver Vollzugseignung auch auf den auf unmittelbare Anwendbarkeit gerichteten Vertragswillen abgestellt wird. Übrigens sind auch die Ausführungen Russottos zu diesem Willenselement nicht ganz klar. Eine Reihe von Entscheidungen, die er zitiert, stellen ausdrücklich auf diesen Willen ab. Auch Russotto führt mehrfach aus, der auf die unmittelbare Anwendbarkeit gerichtete Wille der Vertragspartner »ergebe« sich aus der hinreichenden Bestimmtheit der Regel, so daß es auch für ihn letztlich auf den Vertragswillen anzukommen scheint. Da aber in den USA wie anderswo die Gerichte zahlreiche Verträge anwenden, bei denen ein solcher Vertragswille kaum feststellbar ist, wird es trotzdem in der Regel auf objektive Vollziehbarkeit ankommen.

Hinsichtlich des Kriteriums der Bestimmtheit unterstreicht Russoto wohl etwas zu stark die notwendige »Autonomie« der Norm. Allein auf eine oder mehrere Vertragsbestimmungen gestützt, wird kein Richter jemals eine Entscheidung fällen können: Eine Vertragsbestimmung wird innerstaatlich vollziehbar nur im Rahmen eines Systems von materiellen und prozessualen Normen des nationalen Rechts. Damit wird das Problem aufgeworfen, ob und in welchem Umfang die Vertragsbestimmung vor ihrer Ergänzung durch das nationale Recht schon »vollständig« sein muß. Ich glaube nicht, daß das von Russotto unterbreitete Material für das amerikanische Recht verbietet, die Bestimmtheits- und Vollständigkeitsprüfung erst nach dieser Ergänzung vorzunehmen.

Man vermißt die Behandlung zweier weiterer im amerikanischen Recht hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit aufgeworfener Fragen: So wird etwa von Quincy Wright die unmittelbare Anwendbarkeit aus dem Blickpunkt der *political question* abgehandelt (AJIL Bd. 45 [1951], S. 62 ff.), und Balbastro (Philippine Law Journal Bd. 37 [1962], S. 558 ff.) zeigt, daß zahlreiche amerikanische Gerichtsentscheidungen die Frage der Begründung individueller Rechte und Pflichten im Rahmen der Klagebefugnis *(standing to sue)* untersuchen.

Trotz dieser Bedenken ist die Arbeit eine wertvolle Leistung zur Aufhellung der von ihr behandelten Problematik. Albert Bleckmann

Scherk, Nikolaus: Dekolonisation und Souveränität. Die Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Nachfolgestaaten Frankreichs in Schwarzafrika. Wien, Stuttgart: Braumüller 1969. XV, 184 S. (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen, Bd. 3). 32.— DM brosch.

Scherk will feststellen, ob die früheren französischen Kolonien in Afrika heute rechtlich souverän und auch faktisch von Frankreich unabhängig sind. Die Grenze von der reinen Vertragsbindung zum Verlust der rechtlichen Souveränität werde überschritten, sobald die rechtliche Gleichheit durch die Begründung eines Verhältnisses der rechtlichen Über- und Unterordnung aufgehoben werde. Die politische Unabhängigkeit gehe verloren, wenn ein Staat nicht mehr in der Lage sei, die grundlegenden Entscheidungen seines Daseins selbständig und effektiv zu fällen. Rechtliche Souveränität und faktische Unabhängigkeit stünden in enger Wechselbeziehung: Souveränität als rechtlicher Begriff sei nur sinnvoll, wenn er einer

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

politischen Realität entspreche, andererseits bleibe eine sehr weitgehende politische Abhängigkeit nicht ohne Einfluß auf die Souveränität des Staates.

Um diese Kriterien auf die frankophonen Staaten anwenden zu können, zeigt Scherk im 1. Teil die Entwicklung Schwarzafrikas von der Kolonialgründung über die Französische Gemeinschaft bis zu den Kooperationsverträgen von 1960/61, im 2. Teil den Inhalt der Kooperationsverträge mit den einzelnen Staaten im Bereich der Außenpolitik, der Verteidigung, der Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik, der technischen Hilfe, der Kultur und der Niederlassung, schließlich in einem dritten Teil die politische Wirklichkeit dieser Kooperation auf.

Am interessantesten ist der 3. Teil mit detaillierten Einzelstudien etwa über das Verhalten Frankreichs und der afrikanischen Staaten in der UN, über die Truppenstationierung und den Eingriff dieser Truppen bei inneren Unruhen und über die Methoden der Kapitalhilfe und der personellen Hilfe.

Scherk weist nach, daß die rechtlichen und faktischen Begrenzungen der Unabhängigkeit seit 1960/61 ständig abnehmen, der französische Einfluß eigentlich nur noch im Wirtschaftsbereich eine entscheidende Rolle spielt. Allerdings weist er in der Einleitung darauf hin, daß wegen der Empfindlichkeit der afrikanischen Staaten in Souveränitätsfragen die Dokumentation in diesem Bereich vielfach unzulänglich bleibt. Wenn man ferner auch nicht von französischen Satellitenstaaten sprechen kann, untersucht Scherk nicht, ob es sich nicht um französische Einflußsphären handelt. Die instruktive Studie wird durch sehr nützliche Annexe (über das Abstimmungsverhalten Frankreichs und der afrikanischen Staaten in der UN-Generalversammlung; Liste der Kooperationsabkommen zwischen Frankreich und den frankophonen Staaten Afrikas südlich der Sahara mit Fundstellen) abgeschlossen.

Albert Bleckmann

Seara Vázquez, Modesto: Derecho Internacional Público. 3. Aufl. Mexiko: Porrúa 1971. 399 S. geb.

Das Kurzlehrbuch von S. V. zeichnet sich durch unkomplizierte und präzise Darstellungsweise aus. Es umfaßt die üblichen Gebiete der Völkerrechtstheorie und des positiven Friedens- und Kriegsrechts der Gegenwart. Die Lehrmeinungen zu den wichtigsten Zeitfragen sowie Beispiele unterschiedlicher Staatenpraxis werden meist ohne eigene Stellungnahme des Verf. wiedergegeben. Anerkennung verdient, daß der Verf. auch diejenigen Gebiete der zwischenstaatlichen Beziehungen berücksichtigt, deren rechtliche Ordnung sich noch im Stadium der Entwicklung befindet, wie Meeresverschmutzung, Weltraumrecht oder die Entstehung von Freihandelszonen oder Gemeinsamen Märkten in Lateinamerika. Besonderen Nachdruck legt der Verf. auf die regionale — vor allem die wirtschaftliche und soziale — Kooperation in Amerika, wobei er sich für eine verstärkte Multilateralisierung der Allianz für den Fortschritt einsetzt.

Wie in völkerrechtlichen Lehrbüchern lateinamerikanischer Autoren üblich, gibt auch S. V. die verschiedenen mit den Namen von Außenministern oder Gelehrten dieses Bereichs bezeichneten Doktrinen (z. B. Calvo, Drago, Tobar, Estrada) wieder, ohne allerdings näher zu prüfen, inwieweit es sich bei diesen Doktrinen um regionale Völkerrechtssätze oder nur um Richtlinien nationaler Außenpolitik handelt. Die

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

bekannten Doktrinen ergänzt der Verfasser durch eine Doktrin Diaz Ordaz, die er als den Grundsatz der Kontinuität beschreibt. Oft werde irrtümlich angenommen, daß Mexiko die Estrada-Doktrin aufgegeben habe. Dies sei nicht der Fall, denn das mexikanische Außenministerium habe nach dem Zweiten Weltkrieg klargestellt, daß Mexiko seine diplomatischen Vertreter nach in anderen Staaten erfolgten gewaltsamen Regierungsumbildungen dort in freier Entscheidung belasse oder zurückziehe. Mit dieser Haltung sei eine Billigung oder Mißbilligung revolutionärer Vorgänge in Drittstaaten nicht verbunden. Auch die Diaz Ordaz-Doktrin, die der mexikanische Außenminister Carrillo Flores auf Anordnung von Präsident Diaz Ordaz am 15. 4. 1969 verkündete, bedeute kein Abgehen von der Estrada-Doktrin. Nach wie vor behalte sich die mexikanische Regierung ihre souveräne Entscheidung darüber vor, mit welchen Regierungen sie diplomatische Beziehungen unterhalte, ohne damit revolutionäre Vorgänge im Ausland anzuerkennen oder diesen im Falle des Abbruchs von Beziehungen die Anerkennung zu versagen. Die Diaz Ordaz-Doktrin bringe darüber hinaus lediglich den Wunsch zum Ausdruck, nach Möglichkeit die diplomatischen Beziehungen mit allen Staaten fortzusetzen, unabhängig von »Charakter oder der Orientierung« ihrer Regierungen (S. 79 f.).

Man wird dem Verfasser nicht in allen Punkten seiner Darstellung beipflichten können. Bedenklich erscheinen z. B. die Ausführungen über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das S. V. als positiven Rechtssatz nur für Völker unter Kolonialherrschaft gelten lassen will. Im übrigen sei das Selbstbestimmungsrecht allenfalls ein politisches Prinzip (S. 66 ff., 73 f.).

Der Nutzen des Buches als sachgerechte Einführung in das Völkerrecht wird durch die originelle und didaktisch brauchbare Einstreuung graphischen und tabellarischen Materials erhöht. Hermann Meyer-Lindenberg

Simma, Bruno: Das Reziprozitätselement in der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts. München, Salzburg: Fink 1970. 82 S. (Rechtsfragen, Schriftenreihe zum geltenden Recht, Bd. 1). brosch.

Daß die Gegenseitigkeit oder Reziprozität zu den Konstitutionsprinzipien des Völkerrechts gehöre, ist eine im Schrifttum häufig anzutreffende Feststellung. Über wenige lapidare Sätze geht diese Aussage jedoch im allgemeinen nicht hinaus. In der Regel bleibt auch ungewiß, ob der Gegenseitigkeit, deren Spuren sich in den vielfältigsten Rechtsinstituten auffinden lassen, darüber hinaus eine rechtliche Eigenständigkeit zukommen oder ob sie lediglich eine Art faktischen Urgrundes darstellen soll, aus denen jene speziellen Regeln erwachsen sind.

Nachdem Arthur Lenhoff, Northwestern University Law Review Bd. 49 (1954/55), S. 619 ff., 752 ff., das Thema in den Fünfzigerjahren aufgegriffen und es erstmals aus dem Zusammenhang des IPR herausgelöst hatte, ist seine Erkenntnis in den letzten Jahren vor allem von Roy Preiswerk, Journal du Droit international Bd. 94 (1967), S. 5 ff., und Michel Virally, RdC Bd. 122 (1967 III), S. 1 ff., durch Studien über das Vertragsrecht vorangetrieben worden. Bruno Simma führt mit der hier angezeigten Schrift die Debatte über den bisher erreichten Stand hinaus, indem er die Rolle der Gegenseitigkeit bei der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht untersucht.

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

In einem ersten Abschnitt (S. 13—23) zeigt er zunächst auf, welche Unklarheiten gegenwärtig über Sinn und Tragweite der Gegenseitigkeit herrschen und wie sehr der Gegenstand noch der Erforschung harrt. In einem zweiten Abschnitt (S. 25—44) stellt der Verf. — in Anlehnung an den in dieser Zeitschrift kürzlich erschienenen Aufsatz von Alfred Verdross (ZaöRV Bd. 29 [1969], S. 635 ff.) — die verschiedenen in der Völkerrechtslehre vertretenen Theorien über die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht dar. Gleich Verdross ist er der Meinung, daß die »klassische«, maßgeblich von der deutschen historischen Rechtsschule her beeinflußte Konzeption mit ihren beiden Elementen der Übung und der Rechtsüberzeugung zu eng sei, um dem breiten Fächer aller derjenigen Vorgänge gerecht zu werden, die, ohne sich als vertragliche Willenseinigung im strengen Sinne deuten zu lassen, normative Wirkungen auslösen. Die richtige Lösung sieht er in einer Vierteilung, wobei er unterscheidet 1. die rechtlichen Grundlagen des völkerrechtlichen Vertragsrechts, 2. die auf »spontaner« Bildung beruhenden Rechtsregeln, 3. die traditionelle Kategorie der durch Rechtsüberzeugung abgestützten langdauernden Praxis sowie 4. die »ungeschriebene Rechtserzeugung durch zwischenstaatlichen Konsens« (S. 38), die im weiteren Verlauf den alleinigen Gegenstand der Aufmerksamkeit bildet. Der Verf. entwirft für sie folgendes Modell: Am Anfang jeder Rechtsneu- oder -umbildung steht ein einseitiges Verhalten *(acte initial)*, das dann von anderen Staaten entweder als Rechtsanmaßung zurückgewiesen oder aber hingenommen werden kann. Diese zweite Etappe auf dem Wege zu einer neuen gewohnheitsrechtlichen Norm beurteilt sich nach den Regeln über *acquiescence* und *estoppel*, denen zufolge der in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigte Staat durch Protest und Rechtsverwahrung für seinen Besitzstand eintreten muß, will er nicht durch Verschweigung eine rechtliche Einbuße erleiden. Erst wenn in der Folgezeit die Hinnahme die Form einer allgemeinen, beständigen und einheitlichen Praxis angenommen hat, ist die neue gewohnheitsrechtliche Regel geboren (S. 42). Ihre besondere Genese soll sich aber auf ihren persönlichen Geltungsbereich auswirken, denn der Verf. erachtet denjenigen Staat, der ständig widersprochen hat *(persistent objector)*, nicht für gebunden (S. 43).

Nach diesen Vorklärungen steuert der Verf. in einem dritten Abschnitt (S. 45 bis 74) sein eigentliches Thema an. Hier geht es ihm vornehmlich darum zu zeigen, wie stark die Gegenseitigkeit als Erwartung rechtlicher und infolgedessen auch tatsächlicher Gleichheit, d. h. als Motiv an der Grenzlinie zwischen Recht und Faktum, die Anerkennung einseitig erhobener Fremdansprüche zu befördern vermag. In der Tat muß jeder Staat in der Regel dem anderen das zugestehen, was er selbst für sich fordert. Der Verf. hält die Gegenseitigkeit überdies im Rechtssinne für ein »logisch-strukturelles Wesensmerkmal all derjenigen gewohnheitsrechtlichen Normen ..., die zwischenstaatliche Lebenssachverhalte generalisierbarer Natur auf generelle Art und Weise regeln« (S. 48). Aus der Anwendung dieser Erkenntnis ergibt sich z. B. die Folgerung, daß die Feindstaatenklauseln der UN-Charta jedenfalls nicht als Gewohnheitsrecht gelten können (S. 50 Anm. 139). Im einzelnen dient dem Verf. aber als Beleg für seine Thesen die jüngste Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Seerechts. Als Musterfall vermag er dabei die US-Proklamation vom

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

28. 9. 1945 über den Küstenschelf vorzuweisen, die offen den Typ des *acte initial* verkörpert, der von vornherein nicht als Privileganspruch verstanden werden will. Während im allgemeinen die Absicht, den anderen Staaten die für sich selbst in Anspruch genommenen rechtlichen Vorteile ebenfalls zuzugestehen, lediglich stillschweigende Voraussetzung ist, wurden hier durch die US-Regierung entsprechende Rechte aller übrigen Küstenstaaten ausdrücklich anerkannt. Zutreffend charakterisiert der Verf. ferner das Kriegsrecht als eine wesentlich auf der Gegenseitigkeitserwartung beruhende Rechtsmaterie (S. 62 ff.). Auch das Fremdenrecht sowie das Recht der Diplomatie und des Konsularwesens lassen sich in das von der Gegenseitigkeit bestimmte Gliederungsschema bringen (S. 62). Dagegen tendiert insbesondere die neuere völkerrechtliche Ordnung der Menschenrechte dazu, sich zu Rechtsregeln zu verdichten, die gänzlich unabhängig von irgendwelchen Reziprozitätserwägungen anwendbar sind.

Im einzelnen können die anregenden und scharfsinnigen Ausführungen hier nicht nachgezeichnet werden. Grundsätzlich muß man dem Verf. recht geben, daß vor allem die herkömmlich geforderte *diuturnitas* der Übung sich eigentlich nur schwer mit der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft in Einklang bringen läßt. Wenn die Staaten in ihrer unorganisierten Vielfalt die Träger der Normsetzungsgewalt sind, dann bedarf es an sich keines förmlichen Verfahrens der Rechtsetzung, das freilich ein kaum trügliches Indiz für die Existenz eines echten Rechtschöpfungswillens darstellt.

Allerdings stellt sich die Frage, ob eine rein formal verstandene Gegenseitigkeit bei der Bildung von Völkergewohnheitsrecht jenes Gewicht besitzen kann, welches ihm der Verf. beimessen will. Offenbar betrachtet er die Gegenseitigkeit als ein Korrektiv, welches den Schluß auf die Angemessenheit und damit auf die normative Existenz einer tatsächlich praktizierten Übung zu unterstützen vermag. Gewiß trifft es zu, daß in vielen Fällen allein schon die unpersönliche Allgemeinheit einer Regel einen ausgewogenen Interessenausgleich herbeizuführen vermag. Nur selten wird heute jedoch behauptet, daß gewohnheitsrechtliche Normen nur einseitig verbindlich seien. Selbst die Breschnew-Doktrin kleidet sich bekanntlich in Wendungen, die beiden Parteien gleiche Rechte gibt. Der gegen sie erhobene Vorwurf, unter einer äußerlich gleichen Decke tiefgreifende materielle Unterschiede zu verbergen, trifft beispielsweise ganz ähnlich die traditionellen völkerrechtlichen Regeln über den Eigentumsschutz. Schließlich ist auch die Position des Drittstaates zu bedenken. Im Bereich des Seerechts läßt sich etwa die Frage aufwerfen, ob die Entwicklung neuer Regeln über die Ausbeutung des Meeres und des Meeresuntergrundes allein eine Sache der Küstenstaaten sein kann, für die sich alle Einschränkungen des Prinzips des *mare liberum* auf der Gegenseite gleichzeitig als Begünstigung auswirken. Die Binnenstaaten sind von diesem Spiel der Erhebung von Anspruch und Gegenanspruch ausgeschlossen. Gleichwohl wird man nicht leugnen können, daß auch sie von einer Aufteilung der Reichtümer der Welt, die sich nicht mehr auf eine gemeinverträgliche Nutzung ohne Dauerwirkung beschränkt, betroffen werden.

Weiterer vertiefender Überlegung bedarf schließlich auch die Auffassung, daß das durch Konsens »im beschleunigten Verfahren« entstandene Gewohnheitsrecht

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

hinsichtlich des Adressatenkreises eine Mittelstellung zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht einnehme. Da der Verf. den *persistent objector* nicht für gebunden erachtet, hätte man es künftig, neben den bereits bekannten Kategorien des universalen, des regionalen und des bilateralen Gewohnheits-Völkerrechts, auch noch mit einer neuen, *ratione personae* relativ geltenden Kategorie des »allgemeinen« Völkerrechts zu tun. Bisher hat man bei Widerspruch gegen eine in *statu nascendi* befindliche Regel danach differenziert, ob es sich um einen gewichtigen oder um einen gegenüber dem allgemeinen Konsens nicht besonders schwerwiegenden Widerspruch handelt; je nachdem wurde die Existenz einer völkerrechtlichen Regel insgesamt entweder bejaht oder verneint. Nach der von Simma vertretenen These würde sich dagegen in jedem Falle ein Netz von bilateralen, vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen ergeben. Für die Rechtsklarheit, wie sie auch im Völkerrecht wünschenswert ist, kann diese gedankliche Konzeption nicht unerhebliche Gefahren heraufbeschwören. Christian Tomuschat

Starace, Vincenzo: La competenza della Corte internazionale di Giustizia in materia contenziosa. Napoli: Jovene 1970. 289 S. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Bari, 29). 3800 L brosch.

Diese Monographie gibt eine gute Übersicht über die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in Streitsachen, ohne jedoch besondere Neuigkeiten zu bringen. Sie teilt ihren Gegenstand in vier Kapitel ein: Die Subjekte, die Zutritt zum IGH haben; die Verfahren zur Zuständigkeitsbegründung; die Vorbehalte dabei; Nebenzuständigkeiten.

In der Einführung verwirft der Verfasser für den internationalen Bereich die Unterscheidung zwischen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit (S. 19). Er schränkt ferner (S. 90 f.) den Gebrauch des Ausdrucks »obligatorische Gerichtsbarkeit« auf die Texte ein, die nicht nur die Pflicht der Vertragsstaaten aussprechen, bestimmte Fälle vor den IGH zu bringen, sondern die das Verfahren auf einseitige Anrufung in Gang bringen. Nur diese seien zuständigkeitsbegründend. Damit stimmt er einer neueren Auffassung zu, überläßt es aber in zweifelhaften Fällen der Auslegung des Textes zu klären, was gewollt sei. Dem *forum prorogatum* widmet der Verfasser S. 73 ff. einige Betrachtungen. Es bedeutet in diesem Zusammenhang, daß der IGH seine Zuständigkeit bejaht, wenn sich die beklagte Partei auf die Sache, wenn auch mit prozeßhindernden Einreden, einläßt, ohne daß ein normaler zuständigkeitsbegründender Akt vollzogen ist. Der Fall kommt m. E. noch öfter vor, als der Verfasser meint; es sind aber auch mehrere Versuche gescheitert, durch Klagen gegen nicht der Zuständigkeit unterworfene Staaten ein *forum prorogatum* zu provozieren. Mit Recht leugnet der Verfasser dann (S. 97 f.), daß Art. 36 Abs. 3 der UN-Satzung eine Zuständigkeit des IGH begründe; es bedarf dazu des Kompromisses der Streitteile.

Die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH nach Art. 36 Abs. 2 seines Statuts erscheint dem Verfasser nicht als Beitritt zu einem Vertrag (S. 158 f.), weil die Erklärungen verschiedene Inhalte haben können; er hält sie für einseitige Erklärungen, deren Kombination vermöge des Statuts die Zuständigkeit schafft (S. 165 ff.). Kündbar sind die Unterwerfungserklärungen nach der Praxis; der Ver-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fasser hält das für richtig, wenn veränderte Umstände angerufen werden können (S. 143 ff.).

Unter den Vorbehalten, die sich bei den Unterwerfungserklärungen finden, sei derjenige der internen Angelegenheiten sinnlos und überflüssig (S. 196 ff.), weil dann ohnehin eine völkerrechtliche Bindung, die geltend gemacht werden könnte, nicht besteht. Nicht sinnlos, aber tödlich für die Unterwerfungserklärung, sei der sog. automatische Vorbehalt nach dem Muster des Connally Amendment (S. 212 f., 223, 228); denn er beraubt die Erklärung der Bestimmtheit und damit der Gültigkeit.

Insgesamt eine Schrift, die einen Platz in der Literatur über das Verfahren des IGH verdient, die aber neben den umfassenderen Werken über den IGH für die Praxis ins zweite Glied gedrängt zu werden Gefahr läuft. F. Münch

Tesauro, Giuseppe: L'inquinamento marino nel diritto internazionale. Milano: Giuffrè 1971. 232 S. 2800 L. brosch.

Ein augenblicklich stark beachtetes und viel behandeltes Problem bildet das Thema der vorliegenden Abhandlung: die Verschmutzung der Meere. Giuseppe Tesauro behandelt diese Frage gründlich unter allen juristischen Aspekten, wobei er gleich in der Einleitung betont, daß es sich hier vom Wesen her um ein Phänomen handelt, das nur völkerrechtlich wirksam erfaßt werden kann.

Der Ursprung des Problems ist der Interessengegensatz zwischen dem Schutz der Gesundheit und der Nutzung der Meere und dem ebenso wichtigen technologischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Die Absicht des Verfassers ist es nun, festzustellen, ob in der internationalen Rechtsordnung eine Regelung dieses Interessenkonflikts vorgegeben ist.

Im 1. Kapitel untersucht Tesauro daher die schon bestehenden völkerrechtlichen Verträge auf diesem Gebiet. Wenn diese auch meist nicht direkt die Meeresverschmutzung betreffen, sondern allgemein Wasserwege oder Fischerei, so kann man ihnen doch grundsätzliche Prinzipien entnehmen, wie z. B. das in der Genfer Fischerei-Konvention von 1958 niedergelegte Prinzip, daß ein Küstenstaat unter bestimmten Voraussetzungen auch Maßnahmen gegen Dritte ergreifen kann. Diese Grundsätze sind jedoch so lückenhaft, daß von einer allgemeinen Regelung nicht gesprochen werden kann, vor allem fehlen Beschränkungen hinsichtlich der Verschmutzung der hohen See. Deshalb versucht Tesauro im 2. Kapitel, aus den im Völkerrecht bestehenden Normen eine Regelung dieses Problems zu entnehmen. Er geht dabei auf die Versuche ein, aus dem Prinzip der gutnachbarlichen Beziehungen eine Beschränkung der zulässigen Tätigkeiten herzuleiten. Nach Auffassung von Tesauro kann aber auf diesem Wege keine allgemeine Regelung gefunden werden, da die gutnachbarlichen Beziehungen nur zwischen einer beschränkten Zahl von Staaten, eben Nachbarstaaten, ihre Wirkungen entfalten können. Diese Ansicht wird bestätigt durch die hierzu ergangenen Urteile internationaler Gerichte. Ebenso muß nach Meinung des Verfassers der Versuch scheitern, ein Verbot der Meeresverschmutzung aus dem Verbot des Rechtsmißbrauchs zu entnehmen, denn betroffen seien hier nur das Recht auf Leben, Sicherheit und Gesundheit. Tesauro sieht viel-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

mehr eine Verpflichtung der Staaten, alles zu unterlassen, was zu einer Verschmutzung führen kann im Hoheitsgebiet anderer Staaten, er geht sogar soweit, schlechthin jede Verschmutzung als verboten anzusehen. Diese Auffassung führt ihn dazu, im dritten Kapitel dann auch ein Vorgehen gegen dritte Staaten oder deren Angehörige als erlaubt anzusehen, wobei er den Fall der *Torrey Canyon* als durchaus rechtmäßiges Beispiel anführt. Auch die im Rahmen der IMCO 1969 geschlossene Konvention stützt diese Meinung, unterstreicht aber, daß ein solches Vorgehen gegen Dritte vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel getragen sein muß. Eine Pflicht, die Verschmutzung der Meere zu verhüten durch ein Vorgehen gegen Dritte, lehnt Tesauro allerdings ab, denn es gehe nicht eigentlich um den Schutz des Meeres, sondern um den Schutz der Interessen der einzelnen Staaten, die selbstverständlich diese eigenen Interessen nicht schützen müssen.

Der letzte Punkt des vorliegenden Buches betrifft dann die Haftung der Staaten für Verschmutzungsschäden. Tesauro unterscheidet hier zwei Arten von Haftungsgründen: einmal für das Verhalten von Individuen, wobei der Grund der Haftung des Staates hier die Unterlassung, den Schaden zu verhindern, darstellt, und andererseits die Haftung für das Handeln von Staatsorganen. Jeweils ist das Problem der Schuld strittig. Tesauro vertritt die Meinung, daß mit der Schuldtheorie hier nicht operiert werden dürfe, sondern daß Schaden und Haftung als autonome Größen angesehen werden müßten. Nicht nur unzulässige Handlungen, sondern auch zulässige, die einen Schaden verursachen, führen nach seiner Meinung zu einer Haftung, so daß also eine reine Erfolgshaftung eingreift. Allerdings betont Tesauro, daß sowieso fast alle Tätigkeiten, die zu einer Verschmutzung der Meere führen, unzulässig sind, wobei die Unzulässigkeit in der Vorhersehbarkeit des Schadens liegt. Als Beispiel nennt er Atomversuche, obwohl hier die Frage wegen der politischen Implikationen so komplex wird, daß eine eindeutige Antwort nicht mehr möglich ist.

Zur Stützung seiner These der Erfolgshaftung führt Tesauro an, daß die Rechtsordnung nicht nur den Schuldigen bestrafen soll, sondern die subjektive Rechtssphäre der Einzelnen, zumindest auf vermögensrechtlichem Gebiet, erhalten soll.

Wenn die Staaten nun allgemein für ähnliche Probleme in Ausnahme von der Schuldhaftung die Erfolgshaftung bejahen, so befände man sich hier vor einem allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 IGH-Statut, was eine Anwendbarkeit der Erfolgshaftung im Völkerrecht ohne weiteres ermöglichen würde. An mehreren Beispielen zeigt er, daß diese Frage, wenn auch nicht ganz allgemein für die Umweltverschmutzung, so doch für einzelne Gebiete im innerstaatlichen Recht bejaht wurde, was ihn dazu bringt, hier einen Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 IGH-Statut anzunehmen. Bedauerlicherweise schließt Tesauro mit dieser Erkenntnis seine Betrachtung ab, ohne dazu Stellung zu nehmen, ob er in diesem Ergebnis bereits eine hinreichende und vor allem bindende Handhabe und Regelung der Meeresverschmutzung sieht, was aber wohl nicht unterstellt werden darf, da sein Hauptziel ja war, aufzuzeigen, inwieweit aus dem gegebenen Völkerrecht Maßnahmen gegen die Verschmutzung hergeleitet werden können.

Karin Oellers-Frahm

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Truyol y Serra, Antonio: Fundamentos de Derecho Internacional Público. 3. Aufl. Madrid: Editorial Tecnos, S.A. 1970. 270 S. (Semilla y Surco. Colección de Ciencias Sociales. Serie de Relaciones Internacionales). brosch.

Der Verfasser, Professor für Völkerrecht an der Fakultät für Politische und Wirtschaftswissenschaften der Universität Madrid, legt sein in Spanien viel benutztes Studienbuch nunmehr in dritter erweiterter Auflage vor. Truyol behandelt umfassend die Grundlagen des Völkerrechts, das er als das Recht der internationalen Gesellschaft in ihrer jeweiligen, historisch variablen Struktur begreift, vor allem das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, sowie die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft bis in die neueste Zeit.

In Übereinstimmung mit der in Spanien heute vorherrschenden Auffassung und unter dem Einfluß der spanischen Klassiker findet die Geltungsgrundlage des Völkerrechts bei Truyol eine naturrechtliche Erklärung (ähnlich z. B. Barcía Trelles, A. de Luna, Aguilar Navarro und Miaja de la Muela). Für das Entstehen einer wirklichen internationalen Gemeinschaft sei der Staatswille deklaratorisch, nicht konstitutiv. Der Verfasser vertritt eine gemäßigt monistische Rechtstheorie, derzufolge Völkerrecht und Landesrecht unter einer gemeinsamen höheren Naturrechtordnung nach Maßgabe der Gerechtigkeit hierarchisch koordiniert seien. Bei einem Normenkonflikt zwischen Völkerrecht und Landesrecht bestehe eine Vermutung zugunsten Völkerrechts (S. 113/4). Allgemeine Rechtsgrundsätze als Regeln des Naturrechts könnten durch entgegenstehende Normen des Vertrags- oder Gewohnheitsrechts nicht außer Kraft gesetzt werden (S. 105). Der wichtigste Beitrag der spanischen Völkerrechtsschule des 16. Jh. habe darin bestanden, die Probleme des internationalen Zusammenlebens in realistischer Würdigung der neuen Voraussetzungen der Weltpolitik systematisch untersucht und dabei ein Gleichgewicht zwischen Naturrecht und positivem Recht hergestellt zu haben (S. 78, 178 ff.). So habe die klassische spanische Völkerrechtsschule nicht nur sich von der mittelalterlichen Vorstellung einer Weltherrschaft des Papstes oder des Kaisers lösen, sondern grundsätzlich auch die Völkerrechtspersönlichkeit der nicht-christlichen Gemeinschaften anerkennen und den Krieg gegen die Ungläubigen den allgemeinen Erfordernissen des *bellum iustum* zwischen christlichen Staaten unterwerfen können.

Truyol bedauert, daß das geltende spanische Verfassungsrecht keine allgemeinen Normen über die Anwendung und Inkorporation des allgemeinen Völkerrechts (wie Art. 7 der spanischen Verfassung von 1931) enthält. Mit Miaja nimmt Truyol jedoch an, daß das Schweigen des gegenwärtigen spanischen Verfassungsrechts der Fortgeltung der *ratio*, die dem Art. 7 der republikanischen Verfassung zugrunde lag, nicht entgegensteht; denn sie entspricht einer weltweiten Tendenz und gleichzeitig der klassischen spanischen Doktrin (S. 122).

Die geltenden Bestimmungen des spanischen Verfassungsrechts zur Frage der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten bezeichnet Truyol als unklar und widersprüchlich. Nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes von 1966 ist die nationale Souveränität als Ganzes unteilbar und kann weder delegiert noch übertragen werden. Dies legt für Truyol den Schluß nahe, daß im Falle eines Beitritts Spaniens zu den

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Europäischen Gemeinschaften, abgesehen von sonstigen institutionellen Unterschieden, Art. 2 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes geändert werden müßte. Andererseits weist er aber mit Recht auf Art. 9 *lit.* a des Staatsgrundgesetzes hin, demzufolge der Staatschef ein Gesetz oder eine Ermächtigung der Cortes benötigt, um internationale Verträge oder Vereinbarungen zu ratifizieren, die die volle Souveränität oder die Integrität des spanischen Staatsgebiets berühren. Demnach erscheint es nicht unmöglich, daß Art. 9 *lit.* a Ausnahmen von dem Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 zuläßt (S. 92).

Truyol enthält sich in seinen Darlegungen über den spanischen Beitrag zur Völkerrechtsdoktrin jeder nationalistischen Übertreibung. Er stellt dar, daß Spanien infolge des Niedergangs seiner Großmachtposition seit dem Ende des 16. Jh. seinen früheren Rang auf dem Gebiet der Völkerrechtslehre eingebüßt habe. Erst im 19. Jh. erfolgte eine Wiederbesinnung auf die spanischen Klassiker des »goldenen Zeitalters«. Aber auch für das 19. Jh. stellt der Verfasser fest, daß innerhalb des spanischen Sprachraumes der Beitrag der lateinamerikanischen Völkerrechtslehre — nach den von Andrés Bello gesetzten Maßstäben — im ganzen fruchtbarer gewesen sei als der des Mutterlandes (S. 216/7).

Die Ausführungen Truyols über die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft erfassen die Entwicklung in allen Rechtskreisen, vor allem dem deutschen, dem der Verfasser eng verbunden ist. Aber auch seine Analysen des osteuropäischen, vornehmlich des sowjetischen, Völkerrechts zeichnen sich durch Nüchternheit und Objektivität aus.

Die Abhandlung von Truyol verdient auch außerhalb Spaniens Verbreitung.

Hermann Meyer-Lindenberg, Madrid

Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge. Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann. **Bd. 33** Nr. 443—461 (1970) XXXVI, 521 S. DM 66.15; **Bd. 34** Nr. 462—467 (1970) XXXVI, 507 S. DM 60.30; **Bd. 35** Nr. 468—475 (1971) XXXVI, 503 S. DM 78.20; **Bd. 36** Nr. 476—492 (1971) XXXVI, 531 S. DM 90.70, je geb.; 5. Ergänzungslieferung zum Ergänzungsband (Mai 1971) DM 13.60. Bände 1—20: DM 600.—

Die Bände 33—36 schließen sich inhaltlich an Band 26 an, nachdem die Bände 27—32 die für die BRD geltenden multilateralen Vorkriegsverträge des Deutschen Reichs gebracht hatten (vgl. ZaöRV Bd. 30, S. 723—726).

Band 33 enthält an wichtigeren Texten das Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie (4 A 31) in der Fassung der auf ihrem 4. und 5. Kongreß 1963 und 1967 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen (33 A 443), das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern vom 29. 6. 1964 (33 A 445), das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Weltraumforschungsorganisation vom 31. 10. 1963 (33 A 456), den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. 4. 1965 (33 A 447), die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. 5. 1954 nebst Ausführungsbestimmungen und

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Protokoll (33 A 452), das Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee vom 30. 4. 1966 (33 A 453) samt Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen vom 27. 10. 1960, das Abkommen zwischen der EWG sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweiz über Uhrmacherwaren vom 30. 7. 1967 (33 A 454), das 4. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 16. 9. 1963 (33 A 457) und das Übereinkommen über den Internationalen Rat für Meeresforschung vom 12. 9. 1964 (33 A 459).

Band 35 enthält u. a. die Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. 3. 1965 (35 A 468), gegen Rassendiskriminierung vom 7. 3. 1966 (35 A 469), über Freibord vom 5. 4. 1960 (35 A 470), über Berichtigung von Zivilstandsregistern (35 A 471) und zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland, je vom 10. 9. 1964 (35 A 472), das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds — IMF — vom 22. 7. 1944 (2 A 16) in der Fassung vom 31. 5. 1968 (35 A 473) und das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzung der Nordsee vom 6. 9. 1969 (35 A 474).

Band 36 enthält, neben dem Europäischen Übereinkommen über obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung von 1959 (36 A 476) und einigen Zollübereinkommen über vorübergehende Einfuhr von Umschließungen und von Berufsausrüstung sowie über Betreuungsgut für Seeleute (36 A 477—480), u. a. das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. 1. 1967, wodurch die Beschränkung der Anwendung der Flüchtlingskonvention von 1951 (Text: ZaöRV Bd. 14, S. 479 ff.) auf Fluchtsituationen, die auf vor dem 1. 1. 1951 liegenden Ereignissen beruhen, aufgehoben wurde (36 A 481), das Abkommen über die Bank für internationalen Zahlungsausgleich samt deren Grundgesetz und Statuten in revidierter Fassung von 1969 (36 A 482), das Übereinkommen von 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (36 A 483), das Protokoll von 1952 über die NATO-Hauptquartiere nebst Ergänzungsabkommen von 1967 zwischen BRD und Oberstem Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, nebst Unterzeichnungsprotokoll und Briefwechsel von 1967 hierzu, das Statusübereinkommen von 1969 über das einem internationalen militärischen NATO-Hauptquartier in der BRD zugeteilte Personal der Entsenderstaaten sowie das NATO-Liegenschaftsübereinkommen von 1969 (36 A 486—488), das (europäische) Fischerei-Übereinkommen von 1964 (36 A 490) sowie das revidierte Abkommen von 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer (36 A 491) nebst Verwaltungsvereinbarung zu seiner Durchführung (36 A 492). Als Tag des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung nennt die Anm. 1 zu ihrem Art. 42 (S. 525) den 1. 2. 1970, als Tag ihres Inkrafttretens für die BRD das Inhaltsverzeichnis (S. VI) bereits den 3. 4. 1967; nach Art. 42 Abs. 1 tritt sie gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft, das laut Inhaltsverzeichnis (S. VI) für die BRD am 13. 2. 1961 in Kraft trat. Diese Daten mögen die Relativität des Inkrafttretens illustrieren.

Die 5. Ergänzungslieferung zum Ergänzungsband enthält das chronologische Verzeichnis sowie das Sachverzeichnis auf dem bis zu Band 36 der Sammlung reichenden Stand, vorbehaltlich einiger noch folgenden Ergänzungsblätter, und er-

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

schien bereits vor den Bänden 35 und 36. Die Vertragspartnerlisten für die Bände 21—36 stehen noch aus; insoweit ist man auf den oben S. 181 besprochenen »Fundstellennachweis B« angewiesen. Die Sammlung verdient es, neben dem Bundesgesetzblatt Teil II in der hier angewandten Weise als Fundstelle für Kollektivverträge zitiert zu werden. Strebel

Viviani, Maria Paola: La Presidenza del Consiglio dei ministri in alcuni Stati dell'Europa Occidentale ed in Italia. (Belgio, Francia, Gran Bretagna, Repubblica Federale Tedesca). Milano: Giuffrè 1970. VII, 172 S. (Istituto per la scienza dell'amministrazione pubblica, quaderni i.s.a.p. — saggi 9). 2200 L brosch.

Diese vergleichende Abhandlung über die Organisation des Amtes des Premierministers in Belgien, Frankreich, Großbritannien, der BRD und Italien gibt einen guten Überblick über die Entwicklung dieses Amtes und der zugeordneten Stellen. Die Aktualität liegt einmal darin, daß auf Grund der erweiterten Aktionssphäre des Staates die Koordinationstätigkeit des Premierministers immer größere Bedeutung erlangt, ihr Aufbau und die Aufteilung der Ämter also von entscheidender Wichtigkeit sind, andererseits darin, daß durch den Vergleich mit schon bestehenden Ordnungen die in Italien erforderliche und immer wieder versuchte Reorganisation des Premierministeramtes wesentliche Impulse erhält. Karin Oellers-Frahm

Wade, H. W. R.: Administrative Law. 3rd. ed. Oxford: Clarendon Press 1971. XIX, 363 S. (Clarendon Law Series, ed. by H. L. A. Hart). £1/75 p geb.

Das "Administrative Law" von Wade, das nun in dritter Auflage erschienen ist und als «Diritto amministrativo inglese» seit einigen Jahren auch in italienischer Übersetzung vorliegt, gibt dem Leser ein klares Bild von den Grundproblemen des englischen Verwaltungsrechts. Es enthält mit anderen Worten eine Darstellung dessen, was in Deutschland unter dem »Allgemeinen Teil« der Materie verstanden wird, und verzichtet bewußt darauf, ihre Spezialbereiche als solche und in den Einzelheiten darzustellen: Fragen des »Polizeirechts« oder des »Beamtenrechts« u. ä. werden nur insoweit erörtert, als sie dem Grundanliegen des Buches, das Verwaltungsrecht als ein einheitliches Rechtsgebiet ("as a single body of law") zu erfassen, dienen können. Unter dieser Zielsetzung ist das Werk in eine vor allem den Bezug der Materie zum Verfassungsrecht erläuternde Einleitung und acht weitere Kapitel gegliedert, die die Überschriften "Administrative Authorities", "Judicial Control of Administrative Powers", "Remedies", "Natural Justice", "Statutory Inquiries", "Special Tribunals", "Legal Proceedings involving the Crown" und "Delegated Legislation" führen. Die der richterlichen Kontrolle, der natürlichen Gerechtigkeit und der Verordnungsermächtigung gewidmeten Teile des Buches erscheinen dem Rezensenten als die für den nicht englischen Leser besonders interessanten: Sie sind zugleich voll von Beispielen dafür, wie die »Beschränkung« einer Darstellung auf Grundprobleme auch ein Mittel sein kann, Zentralfragen besonders plastisch hervortreten zu lassen und unter Umständen auch ausführlicher zu untersuchen, als man nach dem Umfang des Werkes vermuten würde. So findet man in dem Kapitel über die natürliche Gerechtigkeit u. a. eine fast zehn Seiten lange gründliche und scharfsinnige Analyse der sehr bedeutsamen Entscheidung des House of Lords im

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Falle *Ridge* v. *Baldwin* aus dem Jahre 1963.

Gelegentlich gibt das Buch auch rechtsvergleichende Hinweise, die sich aber auf die Commonwealth-Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich beschränken. Interesse verdienen auch die rechtspolitischen Stellungnahmen des Verfassers: Er tritt für eine von den Gerichten anwendbare Bill of Rights ein, lehnt die Errichtung eines Verwaltungsgerichtssystems nach kontinentalem Muster ab, würde aber die Schaffung einer "Administrative Division" im High Court nach dem Vorbild Neuseelands für erwägenswert halten.

Dem Buch von Wade ist eine weite Verbreitung auch außerhalb Englands sehr zu wünschen. Es eignet sich sowohl für den im englischen Verwaltungsrecht noch nicht belesenen Benutzer als auch für den, der seine Kenntnis der Grundprobleme vertiefen möchte.

Werner Morvay

Weinbuch, Helmut Konrad: Entkolonisierung und föderales Prinzip im Spiegel der Französischen Gemeinschaft. Berlin: Duncker & Humblot 1968. 182 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 6). 33.60 DM brosch.

Mit Quermonne versteht der Verf. unter Entkolonisierung die »Umwandlung der individuellen und zwischengemeinschaftlichen Beziehungen zwischen dem vormaligen Kolonialherrn und dem ehemals Kolonisierten, welche auf dem Boden völliger Gleichheit zur Herstellung oder Wiederherstellung des gemeinen Rechts führt«. So verstanden, kann die Entkolonisierung entweder in der völligen Integration in das Mutterland (Assimilation), in der Unabhängigkeit oder in einem föderalen System enden. Sämtliche Lösungen sind im französischen Kolonialreich versucht worden; der Verf. stellt zunächst die Assimilationspolitik dar und wendet sich dann einer eingehenden Untersuchung des föderalen Prinzips zu:

Das Grundproblem aller menschenwürdigen Ordnung sei für den Föderalismus die Harmonisierung der personalen Autonomie mit der Notwendigkeit der Daseinsbewältigung in und mittels der Gemeinschaft. Das föderale Prinzip erkenne als Konsequenz und zugleich als notwendige Ergänzung der Individualautonomie die Autonomie der Teilgemeinschaften an und sehe in deren Verbundenheit im größeren Ganzen die höchste Form der Freiheit sowie deren materielle Grundlage und Sicherung. Das Bedürfnis nach Autonomie zum Schutz der Gruppeneigenart und das Bedürfnis nach Ordnung und Sicherheit im Interesse einer arbeitsteilig organisierten gemeinsamen Lebensgestaltung verbänden sich im Föderalismus zu einem ausgewogenen System geteilter Verantwortung. Dieser Grundkonzeption des Föderalismus entsprächen strukturelle Gesetzlichkeiten (»Gesetze« der Autonomie und der Mitwirkung), welche den föderalen Staat beherrschen und im Prinzip der Subsidiarität ihren Ausdruck fänden. Das Prinzip der numerischen Gleichheit könne im Bundesstaat keine Anwendung finden; seine Verwirklichung und Stabilität setze vielmehr voraus, daß die natürlichen Unterschiede und Gewichte in unterschiedlichen Funktionen ihren Ausdruck fänden.

Obwohl die geographische Entfernung infolge des Ausbaus der Kommunikationsmittel heute dem Föderalismus nicht mehr im Wege stehe, habe der mangelnde »soziale Gleichklang« zwischen dem Mutterland und den Kolonien zur Folge gehabt, daß in der Entkolonisierung föderale Strukturen immer nur Übergangsstadien

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

blieben, diese Beziehungen also niemals dauerhaft prägen konnten. Die rassischen Unterschiede bedingten eine verschiedene seelisch-geistige Anlagenstruktur und demgemäß andere psycho-soziologische Verhaltensmuster, die auch durch die intensive französische Bildungspolitik nicht ausgeglichen werden konnten. Diese Unterschiede in der Mentalität seien durch die unterschiedliche Geschichte und Überlieferung nur noch vertieft worden. Es fehle damit nicht nur das erforderliche Minimum an politischer Homogenität; auch die geistigen Voraussetzungen des Föderalismus, das philosophische Prinzip der personalen Autonomie, sei nur westlichem Denken zugänglich.

Im Entkolonisierungsprozeß habe das föderalistische Prinzip deshalb eine andere Funktion übernommen, die es seiner Fähigkeit verdanke, sich fortlaufend zurückbildenden politischen Abhängigkeitsverhältnissen juristischen Ausdruck zu geben. Der Föderalismus werde so seines eigentlichen Inhalts entkleidet, er werde zur veräußerlichten juristischen Technik und habe sich als solche der starken Eigengesetzlichkeit des politischen Grundvorgangs in vielfältiger Weise anzupassen. Den Ansätzen zur Föderalisierung von der Konferenz von Brazzaville über die französische Union zur französischen Gemeinschaft geht der zweite Teil der Arbeit nach; dabei werden die Organe dieser Institutionen und ihre Funktionen im einzelnen dargestellt.

Die Arbeit leidet im wesentlichen daran, daß sie zwischen hochfliegenden philosophischen und anthropologischen Spekulationen und soliden empirischen Untersuchungen nicht immer die richtige Mitte findet. Angesichts der historischen Bundesstaaten erscheint das von Weinbuch entwickelte philosophische Verständnis des Föderalismus als Verwirklichung eines bestimmten Menschenbildes recht fraglich. Mir scheint, daß der Verf. hier die Versuche einer sozialphilosophischen Legitimation des Föderalismus mit der soziologisch-juristischen Wirklichkeit verwechselt hat. Nur so wird auch die Aussage verständlich, bei der Entkolonisierung sei der Föderalismus seines eigentlichen Inhalts entkleidet und nur als juristische Technik verwendet worden. Sicherlich scheiterte die dauernde Föderalisierung der Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien auch, aber wohl nicht nur, an der mangelnden sozialen und politischen Homogenität der Glieder. Ob man angesichts des Standes der Sozialwissenschaften — übrigens ohne Zitate — so tiefgreifende Unterschiede zwischen der westlichen und der afrikanischen Mentalität ziehen darf, erscheint in diesem Rahmen aber recht fraglich. Erstaunlich, daß Weinbuch in diesem Zusammenhang nicht auch auf die französische Staatsideologie eingeht, die nicht zuletzt die volle Entfaltung der Bundesstaatlichkeit gehindert hat. Wahrscheinlich hätte der Verf. insgesamt gesehen doch besser daran getan, statt sich mit einer phänomenologischen Wesensschau zu begnügen, die Strukturen des französischen Kolonialreichs in empirischer Arbeit zu erforschen. Albert Bleckmann

http://www.zaoerv.de
© 1972, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht